

**Postanschrift:** Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

**Per Postzustellungsurkunde**  
Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG  
Moorblick 1  
23824 Tensfeld

**Planfeststellungsverfahren zur 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 in der Gestalt des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.08.2016 zur Erweiterung des Nassabbaus, Änderungen in Ablauf und Gestaltung sowie Verlängerung der Abbaufrist  
Trocken- und Nassauskiesung mit teilweiser Verfüllung durch die Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG in der Gemeinde Tensfeld**

# 3. Planänderungsbeschluss zu dem Planfeststellungsbe- schluss vom 27.02.2007

**Rechnungsanschrift**  
Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX  
USt-IdNr.: DE292086564

**Allgemeine Sprechzeiten**  
Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. Ansprechpersonen und digitale Angebote finden Sie unter:  
<https://www.segeberg.de/Service>.

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Abkürzungsverzeichnis .....	6
A. Verfügender Teil .....	9
I. Maßnahmenbeschreibung .....	10
1. Historie.....	10
2. Änderungsvorhaben .....	11
II. Planunterlagen.....	12
2. Änderungsbeschluss vom 04.07.2017 .....	12
III. Nebenbestimmungen .....	14
1. Bedingungen .....	14
2. Auflagen .....	14
Allgemeines .....	14
Allgemeine Anzeigepflichten .....	14
Betriebsgelände .....	15
Wasserwirtschaft .....	15
Bodenschutz.....	16
Naturschutz .....	17
Abfallwirtschaft.....	21
Verfüllung .....	22
Immissionsschutz .....	24
Verkehrsanlagen.....	24
Sondernutzungserlaubnis nach dem StrWG (nachrichtlich) .....	25
Denkmalschutz (nachrichtlich) .....	27
Forstwirtschaft (nachrichtlich) .....	27
3. Auflagenvorbehalt.....	27
4. Befristung .....	27

IV. Hinweise .....	27
Allgemeines .....	27
Betriebszeiten .....	28
Schutz von Vermessungsmarken .....	28
Naturschutz .....	28
Abfallwirtschaft .....	29
Immissionsschutz .....	29
Verkehrsanlagen .....	30
Denkmalschutz .....	30
V. Kostenentscheidung .....	30
VI. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen .....	30
B. Begründung .....	31
I. Verfahren .....	31
II. Einhaltung der Vorschriften zwingenden Rechts .....	34
1. Planrechtfertigung .....	34
2. Zulassungsvoraussetzungen .....	34
III. Zusammenfassende und bewertende Darstellung der Umweltauswirkungen	
38	
1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	38
2. Schutzgut Tiere .....	41
3. Schutzgut Pflanzen .....	42
4. Schutzgut biologische Vielfalt .....	43
5. Schutzgut Fläche .....	43
6. Schutzgut Boden .....	44
7. Schutzgut Wasser .....	45
8. Schutzgut Luft .....	46
9. Schutzgut Klima .....	48

10. Schutzgut Landschaft .....	48
11. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	49
12. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	49
13. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen .....	51
IV. Begründung der Nebenbestimmungen .....	52
1. Bedingungen .....	52
2. Auflagen .....	52
Allgemeines .....	52
Allgemeine Anzeigepflichten .....	52
Betriebsgelände .....	52
Wasserwirtschaft .....	52
Bodenschutz.....	52
Naturschutz .....	53
Abfallwirtschaft.....	53
Verfüllung .....	53
Immissionsschutz .....	54
Verkehrsanlagen.....	54
nachrichtliche Auflagen.....	54
3. Auflagenvorbehalt.....	54
4. Befristung .....	54
V. Stellungnahmen und Einwendungen .....	55
1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	55
a) Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V. ....	55
b) Beirat für Naturschutz des Kreises Segeberg (Kreisnaturschutzbeauftragter).....	64
c) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung .....	65

d) Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus .....	66
e) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung 7 - Technischer Umweltschutz.....	66
f) Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein .....	66
g) Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck .....	67
h) Gemeinde Tensfeld .....	69
i) Kreis Segeberg, Fachdienst 67.00, Naturschutz und Landschaftspflege.....	69
j) Kreis Segeberg, Fachdienst 61.00, Kreisplanung.....	69
k) Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz .....	70
l) Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Abfallüberwachung .	73
2. Einwendungen.....	73
VI. Abwägung .....	74
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	75

**Abkürzungsverzeichnis**

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) in der zurzeit geltenden Fassung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung
DSchG	Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 30.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung
EBV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - EBV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach* (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I. S. 3803) in der zurzeit geltenden Fassung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513) in der zurzeit geltenden Fassung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung
L 68	Landesstraße Nr. 68
LABO	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LAGA M 20 Teil II 1.2 Boden	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), 26.08.2022, URL: <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachin-halte/A/abfallwirtschaft/Downloads/bauabbruchabfaelle_technRegelungen_TR_Boden.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=1">https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachin-halte/A/abfallwirtschaft/Downloads/bauabbruchabfaelle_technRegelungen_TR_Boden.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=1</a>
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung – LBO) vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422) in der zurzeit geltenden Fassung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatuschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zurzeit geltenden Fassung
LVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 5.12.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461) in der zurzeit geltenden Fassung
LWG	Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in der zurzeit geltenden Fassung
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V.
NHN	Normalhöhennull
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373) in der zurzeit geltenden Fassung
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

StrWG	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I. S. 367) in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) in der zurzeit geltenden Fassung
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050) in der zurzeit geltenden Fassung
UVP-Bericht	Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung
VermKatG	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) in der zurzeit geltenden Fassung
WaKüVO	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung - WaKüVO) vom 4. Dezember 2019 (BVOBl. S. 638) in der zurzeit geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1) in der zurzeit geltenden Fassung



## **A. Verfügender Teil**

Aufgrund des Antrags der Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG vom 20.05.2021 wird der vorgelegte Plan

### **zur 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 zur Erweiterung des Nassabbaus, Änderungen in Ablauf und Gestaltung sowie Verlängerung der Abbaufrist auf den unter A. I. 2. genannten Flurstücken**

festgestellt.

Sofern dieser Änderungsbeschluss Regelungen enthält, die von dem Regelungsinhalt des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 in der Gestalt des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.08.2016 abweichen, tritt dieser 3. Änderungsbeschluss an dessen Stelle. Im Übrigen behalten die in dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007 in der Gestalt des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.08.2016 getroffenen Regelungen ihre Gültigkeit.

Mit diesem Änderungsbeschluss wird gemäß § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Änderungsvorhabens einschließlich eventueller Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Sie umfasst insbesondere:

1. die Erlaubnis zur Entnahme von Kies und Sand im Trocken- und Nassabbau bis zur Lagerstättenbasis auf einer Fläche von rund 79 ha (Änderungsbereiche 3a, 3b, 3c und 3d) bis zu einer durchschnittlichen Abbautiefe auf 25 m über NHN unter gleichzeitiger Freilegung des Grundwassers innerhalb des Planfeststellungsgebietes (vgl. A. I. 2. Änderungsvorhaben),
2. den Ausbau eines Gewässers gemäß § 68 WHG im Zuge des Kiesabbaus in den Grundwasserbereich (vgl. LBP 3.2 Gestaltungsplan),
3. die Genehmigung zur Anlage eines temporären Baggersees in dem Abbauabschnitt I, III (teilweise) und VI mit anschließender Rückverfüllung bis mindestens 1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand,
4. die Genehmigung zur Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub in den Abbaubereichen I und Ia unter den Voraussetzungen der u.g. Nebenbestimmungen,
5. die Erlaubnis zur Rückleitung des im Rahmen der Kieswäsche Sand-Wasser-Gemischs in die unter 2. und 3. benannten Gewässer,
6. die gemäß § 64 LBO i.V.m. § 72 LBO erforderliche Baugenehmigung,
7. die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Genehmigung gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 11a LNatSchG,
8. die Befreiung zur Beseitigung des artenreichen Steilhangs im Binnenland, geschützt nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG, und dem Schilfröhricht, geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, auf dem Flurstück 129, der Flur 2, Gemeinde und Gemarkung Tensfeld.

## I. Maßnahmenbeschreibung

### 1. Historie

Der Firma Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007 die Genehmigung zum Kiesabbau im Rahmen einer Unterwasseraus Kiesung in der Gemeinde Tensfeld erteilt. In einem Teil des Planfeststellungsgebietes bleiben offene Wasserflächen bestehen, in anderen Bereichen findet eine Verfüllung statt. Die Verfüllung erfolgt bis 1,5 m über höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mit grubeneigenem Material. Darüber findet eine Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden statt. Der Planfeststellungsbeschluss ist bis zum 31.12.2032 befristet und umfasst die Flurstücke:

Gemeinde und Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tensfeld	1	3, 4, 5, 6, 9, 10/2, 12, 13, 14/3, 15/1, 98/3, 98/4 und 107/14
Tensfeld	2	46/1, 50/1, 51/1, 55, 85/47, 93/54 und 122 (ehemals 45/1, 48/2 und 52/4)  teilweise: 42/1, 64 und 126 (ehemals 65)
Tensfeld	5	1/2, 5/8, 5/9, 11/1, 11/2, 12/11, 12/12, 91/1 und 92/1

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 14.02.2014 wurde der Firma Söffker GmbH & Co. KG eine Erweiterung des Nassabbaus in die Tiefe genehmigt. Die dadurch entstehende Wasserfläche soll auch nach dem Abbau bestehen und mit der Wasserfläche der Firma Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG verbunden werden. Der 1. Änderungsbeschluss ist befristet bis zum 31.12.2027 und umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemeinde und Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tensfeld	2	46/1, 51/1, 85/47 und 126 (Kieswerk Fischer)  9/1, 10/1, 37, 38, 42/1, 39/2, 80/9, 83/9, 84/9, 124 und 125 (ehemals Kieswerk Söffker)

Mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 09.08.2016 wurde eine Erweiterung des Planfeststellungsgebiets genehmigt. Die Erweiterung umfasste die Flurstücke 92/1 und 196, der Flur 5, Gemeinde und Gemarkung Tensfeld sowie eine Änderung der Gestaltung der Flurstücke 9, 12 und 13, der Flur 1, der Gemeinde und Gemarkung Tensfeld.

<b>Gemeinde und Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Tensfeld	5	92/1 und 196
Tensfeld	1	9, 12 und 13

## 2. Änderungsvorhaben

Gegenstand des Änderungsantrages der Firma Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG ist Erweiterung des Nassabbaus, Änderungen in Ablauf und Gestaltung sowie die Verlängerung der Abbaufrist. Für den Bereich "Unter Grenzberg" an der L 68 (Änderungsbereiche 3a und 3b) ist eine Erweiterung der Abbauflächen vorgesehen, sowie die Änderung vom Nassabbau mit nachfolgender Auffüllung mit grubeneigenem Feinmaterial in den Nassabbau mit Verbleib offener Wasserflächen nach Beendigung des Rohstoffabbaus. Ferner soll für eine Fläche an der K 52 (Änderungsbereich 3c) die Auffüllung mit grubeneigenem Material zum Teil in eine Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden geändert werden. Im Änderungsbereich 3d sind Abweichungen von der planfestgestellten abschließenden Gestaltung vorgesehen, die sich zum Teil aus den vorgenannten Änderungen ergeben. Weiterhin soll die Befristung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 in Gestalt des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.08.2016 vom 31.12.2032 auf den 31.12.2045 verlängert werden.

Die Änderungen umfassen folgende Flurstücke:

<b>Änderungsbereiche</b>	<b>Gemeinde und Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
<b>3a</b>	Tensfeld	2	120, 129 und 130 teilweise: 42/1, 64 und 122
<b>3b</b>	Tensfeld	2	122 und 128 teilweise: 46/1, 50/1, 64, 85/47 und 93/54
<b>3c</b>	Tensfeld	1	9, 12, 13 und 15/1
<b>3d</b>	Tensfeld	2	55 teilweise: 51/1 und 126

	Tensfeld	1	3, 4, 5, 6, 10/2, 14/3, 97, 98/3, 98/4 und 107/14 teilweise: 96/4
	Tensfeld	5	5/8, 11/2 und 12/12 teilweise: 92/1

<b>Änderungsbereiche</b>	<b>Größe</b>
3a und 3b	ca. 23,58 ha
3c	ca. 15,96 ha
3d	ca. 39,83 ha
<b>Gesamtsumme</b>	<b>ca. 79,37 ha</b>

## II. Planunterlagen

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Fassung</b>
	Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007		
	1. Änderungsbeschluss vom 14.02.2014		
	2. Änderungsbeschluss vom 04.07.2017		
	Planfeststellungsantrag	./.	20.05.2021
	UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan	./.	April 2024
	Planverzeichnis	./.	
LBP 1.1	Übersichtsplan	1 : 25.000	20.05.2021
LBP 1.2	Übersichtsplan	1 : 10.000	20.05.2021
LBP 2.1	Bestand Biotoptypen	1 : 2.000	20.05.2021
LBP 2.2	Bestand Brutvogel- und Fledermauskartierung	1 : 2.000	20.05.2021
LBP 3.1	Abbauplan	1 : 2.000	25.03.2024

LBP 3.2	Gestaltungsplan	1 : 2.000	22.04.2024
LBP 3.3	Schnitte	1 : 1.000	25.03.2024
LBP 3.4	Knickübersicht	ohne	25.03.2024
UVP 1.1	Lageplan	1 : 10.000	20.05.2021
UVP 1.2	Übersichtsplan der schutzgutbezogenen Untersuchungsräume	1 : 10.000	20.05.2021
UVP 2.1	Schutzgut Mensch	1 : 5.000	20.05.2021
UVP 2.2.1	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	1 : 2.000	20.05.2021
UVP 2.2.2	Schutzgut Tiere	1 : 2.000	20.05.2021
UVP 2.3	Schutzgut Boden	1 : 10.000	20.05.2021
UVP 2.4	Schutzgut Wasser	1 : 10.000	22.04.2024
UVP 2.5	Schutzgut Klima / Luft	1 : 5.000	20.05.2021
UVP 2.6a	Schutzgut Landschaft	1 : 5.000	20.05.2021
UVP 2.6b	Schutzgut Landschaft	1 : 5.000	20.05.2021
UVP 2.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	1 : 10.000	20.05.2021
UVP 3.0	Raumwiderstand und Konfliktschwerpunkte	1 : 10.000	20.05.2021
UVP 4.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	1 : 10.000	20.05.2021
UVP 4.2.1	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt 1 : 5.000	1 : 5.000	20.05.2021
UVP 4.2.2	Schutzgut Tiere	1 : 10.000	20.05.2021
UVP 4.3	Schutzgut Boden	1 : 10.000	20.05.2021
UVP 4.4	Schutzgut Wasser	1 : 10.000	20.05.2021
UVP 4.5	Schutzgut Klima / Luft	1 : 10.000	20.05.2021
UVP 4.6	Schutzgut Landschaft	1 : 10.000	20.05.2021
UVP 4.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	1 : 10.000	20.05.2021

	Biotoptypenkartierung und Artenschutzbeitrag (ASB)	./.	15.04.2020
	Hydrogeologischer Fachbeitrag	./.	07.02.2020
	Schalltechnische Prognosegutachten	./.	09.11.2020
	Massenbilanz	./.	21.01.2019
	Gutachten zu Staubimmissionen	./.	19.05.2022
	Fachbeitrag zur WRRL	./.	01.07.2022
	Konzept zur Vermeidung Artenschutzrechtlicher Konflikte hinsichtlich der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	./.	11.03.2024

Der Ausbau hat entsprechend der aufgeführten grün geprüften, festgestellten Planunterlagen zu erfolgen.

### III. Nebenbestimmungen

#### 1. Bedingungen

- 1.1. Bevor in den Bereich mit den vermuteten Kulturdenkmalen eingegriffen wird, ist eine **archäologische Voruntersuchung** gemäß § 13 Abs. 6 DSchG durchzuführen.
- 1.2. Bevor der Kiesabbau im Abbauabschnitt IV auf den Flurstücken 120, 129 und 130, der Flur 2, Gemeinde und Gemarkung Tensfeld begonnen werden darf, muss die Abnahme der unteren Naturschutzbehörde nach der Auflage Nr. 2.33 erfolgt sein und der Vorhabenträgerin eine schriftliche Freigabe vorliegen.

#### 2. Auflagen

##### Allgemeines

- 2.1. Eine **Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses** einschließlich der unter II. aufgeführten Planunterlagen hat **in der Kiesgrube vorzuliegen**. Auf Verlangen sind die Dokumente der Planfeststellungsbehörde oder deren Beauftragten vorzuzeigen.

##### Allgemeine Anzeigepflichten

- 2.2. Sobald ein **Abbauabschnitt vollständig ausgekiest** ist, ist dies der Planfeststellungsbehörde innerhalb von zwei Wochen **anzuzeigen**.
- 2.3. Die **abschnittsweise Fertigstellung der Gestaltungs- und Renaturierungsarbeiten** ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von zwei Wochen **anzuzeigen**.

- 2.4. Die **Beendigung des Kiesabbaus** ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten **anzuzeigen**.
- 2.5. **Betreiberwechsel** sind der Planfeststellungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach dem Wechsel **anzuzeigen**.

### **Betriebsgelände**

- 2.6. An der **Kiesgrubenzufahrt** muss für jedermann sichtbar ein **Schild mit Firmennamen und -anschrift** angebracht werden.
- 2.7. Das **Gelände** ist nach außen hin so **zu sichern**, dass ein unkontrolliertes Betreten, Befahren und das Abladen von Abfall unterbunden werden. Die Zufahrt ist durch ein verschließbares Tor abzusichern und mit einem Warnschild zu versehen. Die Einfahrt ist bei Ruhen des Betriebes ständig unter Verschluss zu halten. Während der Öffnungszeiten hat das Gelände unter ständiger Aufsicht zu stehen.
- 2.8. Die **Abbaugrenzen** sind vor Beginn der Arbeiten **einzumessen und** dauerhaft gut sichtbar **zu markieren**. Sie sind während der gesamten Betriebsdauer zu erhalten.

### **Wasserwirtschaft**

- 2.9. Die Unterwasseraus Kiesung darf nur bis zur Oberkante der bindigen Deckschicht des darunterliegenden Grundwasserleiters erfolgen. Die das Sand/Kies-Vorkommen in die Tiefe begrenzende **Mergelschicht** darf in ihrer Mächtigkeit nicht verringert werden.
- 2.10. Es ist sicherzustellen, dass **keine wassergefährdenden Stoffe** aus Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen bzw. aus der Lagerung von Treib- und Schmierstoffen in den Boden und in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen.
- 2.11. Es sind **umweltfreundliche Treib- und Schmierstoffe** zu verwenden.
- 2.12. Bei begründetem Verdacht ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg oder deren Beauftragte berechtigt, Proben aus dem Grundwasser, den offenen Wasserflächen und/oder dem anstehenden Boden zu entnehmen und auf Kosten der Vorhabenträgerin durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen.

### Grundwassermonitoring

- 2.13. An den **Grundwassermessstellen** 1207-B0039a, 1207-B0047a, 1207-B0005a, 1207-B0031a, 1207-B0048a, 1207-B0055a und 1207-B0043a hat **monatlich** eine **Stichtagsmessung** zu erfolgen. Die **Lattenpegel 1207-Y0005 und 1207-Y0006** sind **monatlich** zentimetergenau **abzulesen**. Die Ablesungen sind in einem dafür einzurichtenden Tagebuch zu dokumentieren. Eine Ablichtung des Tagebuchs ist der Zusendung der Untersuchungsbefunde aus der Auflage Nr. 2.16 beizufügen.

- 2.14. Die **Grundwassermessstellen** 1207-B0039a, 1207-B0043a, 1207-B0047a und 1207-B0048a sind **im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres mit einem Abstand von 6 Monaten zu untersuchen**. Die Analytik ist anhand der Anlage 2 (Untersuchungsbefund Grundwasser) durchzuführen. Die Probenahme und Untersuchungen müssen durch ein akkreditiertes Labor durchgeführt werden. Die **Untersuchungsbefunde und die Probenahmeprotokolle** sind der unteren Wasserbehörde bis zum **28. Februar eines jeden Jahres** im schnittstellengeeigneten Format (K3 Umwelt) **zu zusenden**.
- 2.15. Die **Grundwassermessstellen** sind gut lesbar mit den **Bezeichnungen des Kreises Segeberg** zu versehen. Die Grundwassermessstellen sind zu erhalten und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich zu beheben. Sanierungsmaßnahmen sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg spätestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen.
- 2.16. **Jährlich bis zum 15. März** ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg ein **Kurzbericht vorzulegen**, in dem die Stichtagsmessungen und Analyseergebnisse der Grundwassermessstellen dokumentiert und ausgewertet werden. Dieser Kurzbericht ist durch einen fachkundigen Gutachter zu erstellen und als pdf-Dokument bei der unteren Wasserbehörde ([grundwasser@segeberg.de](mailto:grundwasser@segeberg.de)) vorzulegen.
- 2.17. Spätestens **ein Jahr nach Beendigung des Kiesabbaus** ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg ein **Abschlussbericht** durch einen fachkundigen Gutachter vorzulegen. Darin soll der Verlauf der Grundwasserfließrichtung, die Änderung der Grundwasserstände und Änderungen in der Beschaffenheit des Grundwassers über die Zeit anhand der Ergebnisse aus den Kurzberichten dargestellt werden.
- 2.18. Die **Messstellen** 1207-B0039a, 1207-B0047a, 1207-B0005a, 1207-B0031a, 1207-B0048a, 1207-B0055a und 1207-B0043a sowie die Lattenpegel 1207-Y0005 und 1207-Y0006 sind nach Beendigung des Kiesabbaus zu erhalten und **bis zu fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme** zu pflegen und **zu untersuchen**. Eine länger andauernde Untersuchung kann im Einzelfall angeordnet werden.
- 2.19. **Nach Ablauf der fünf Jahre** nach Beendigung des Kiesabbaus ist ein weiterer **Abschlussbericht** vorzulegen. Dieser ist ebenfalls durch einen fachkundigen Gutachter zu erstellen.

Die Auflage kann entfallen, wenn im Abschlussbericht gemäß Auflage Nr. 2.17 gutachterlich festgestellt und begründet werden kann, dass auch zukünftig nicht mit einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu rechnen ist. Hierfür ist die schriftliche Zustimmung der Planfeststellungsbehörde notwendig.

## **Bodenschutz**

- 2.20. Beim o.g. Verfahren ergeben sich im Rahmen der geplanten Verfüllung und Renaturierung Anforderungen aus § 6 BBodSchG i.V.m. §§ 6 bis 8



BBodSchV. Dafür ist die Vollzugshilfe zu §§ 6 bis 8 BBodSchV der LABO vom 16.02.2023 heranzuziehen. Bei der technischen Ausführung ist die DIN 19731, insbesondere Kapitel 7, zu beachten. Das abgetragene Oberbodenmaterial ist fachgerecht zu lagern und sinnvoll zu verwenden.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind Arbeiten zum Aushub und zur Auffüllung von Oberbodenmaterial nur bei ausreichend abgetrocknetem Boden bzw. Bodenmaterial durchzuführen. Bei bereits entstandenen Bodenverdichtungen sind geeignete Maßnahmen zur Bodenauflockerung einzusetzen. Die Umlagerungseignung von Bodenmaterial in Abhängigkeit vom Feuchtezustand und die Bearbeitungsgrenzen sind in DIN 19731 und DIN 18915 konkretisiert.

- 2.21. Anfallender humoser **Oberboden** ist gemäß DIN 18915 und 19731 getrennt und außerhalb der Oberflächengewässer **in max. 2,0 m hohen Mieten** zu lagern und seitlich aufzusetzen.
- 2.22. Zur Sicherung vor Erosion sind die **Oberbodenmieten**, die zur Rekultivierung zu verwenden sind, mit heimischen Leguminosen-Arten oder einer anderen geeigneten Zwischensaat aus heimischen Arten **anzusäen**.
- 2.23. Der **Oberboden** ist vorrangig für die **Rekultivierung** wieder zu verwenden. Ein Weiterverkauf, wie im LBP dargestellt, hat nur bei einem Überschuss an Oberboden zum Abschluss der Rekultivierung zu erfolgen. Ein Weiterverkauf und anschließende Anlieferung von Oberboden für die Rekultivierung ist nicht gestattet.
- 2.24. Auf der intensiven **ackerbaulichen Nachnutzungsfläche** (Flurstücke 15/1 und 13, Flur 1, Gemeinde und Gemarkung Tensfeld) ist vor dem ersten Düngeeinsatz der pH-Wert zu prüfen und im Falle eines niedrigen pH-Wertes (< 6,5) dieser durch Aufkalkung anzuheben. Der Düngbedarf ist in den ersten 5 Jahren jährlich durch fachgerechte, repräsentative **Bodenuntersuchungen** zu ermitteln. Die Bodenuntersuchungen sind der Planfeststellungsbehörde jährlich bis zum 15. März zu übermitteln.

## **Naturschutz**

- 2.25. Es sind in der Abbaufäche **ständig offene Wasserflächen** als Amphibienlebensraum **vorzuhalten**.
- 2.26. **Amphibienlaichgewässer** sind so lange zu erhalten, bis die Jungamphibien das Gewässer verlassen haben.
- 2.27. Die **Beseitigung von** temporär entstandenen **Kleingewässern** und die Anlage von Ersatzkleingewässern sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Es ist im Vorwege schriftlich mitzuteilen, wie die Kleingewässer gedichtet werden.
- 2.28. **Gelege von Bodenbrütern**, die während Betriebsunterbrechungen entstanden sind, sind so lange zu erhalten, wie das Brutgeschäft dies erfordert.

- 2.29. **Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten von Vogelarten** (zum Beispiel Uferschwalben) die sich während der Betriebszeit im Abbaugelände ansiedeln, sind solange zu erhalten und zu schützen, bis die Brut- und Aufzuchtzeit der Arten beendet ist.
- 2.30. Die erforderlichen **Knickumsetzungen** sind gemäß Antrag vor Beginn der Auskiesung fachgerecht durchzuführen. Hierzu sind die Knicks auf den Stock zu setzen, in einer leicht ausgeschobenen, flachen Mulde neu aufzusetzen und seitlich freiliegende Wurzeln mit Boden zu bedecken. Durch Gehölzausfälle entstehende Knicklücken sind durch Nachpflanzung zu schließen.
- 2.31. Die untere Naturschutzbehörde ist jeweils eine Woche vor Beginn über das **auf den Stock setzen** und die **Knickbeseitigungen** zu informieren.
- 2.32. Zum Schutz von Fledermäusen und ihren Tagesquartieren dürfen **Gehölze nur im Zeitraum von 1. Dezember bis 31. Januar gerodet werden**. Abweichungen davon sind möglich, wenn zeitnah zur geplanten Baum- und Gehölzbeseitigungen anhand einer örtlichen Begehung durch eine entsprechende fachkundige Person festgestellt wird, dass keine Fledermäuse oder Quartiere vorhanden sind. Die **Baum- und Gehölzbeseitigungen** sind der unteren Naturschutzbehörde **eine Woche vor Durchführung mitzuteilen**.
- 2.33. Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG des Bestands von streng geschützten Zauneidechsen im Bereich der westlichen Böschung des Änderungsbereichs 3a (Flurstücke 120, 129 und 130, Flur 2, Gemeinde und Gemarkung Tensfeld) ist so vorzugehen, wie in dem **Konzept zur Umsiedelung der Zauneidechsen** beschrieben. Für diese Umsiedelung ist eine **biologische Baubegleitung** vorzusehen, welche mindestens einmal jährlich die Maßnahme in Augenschein nimmt, um zu prüfen, ob eine Umsiedelung der Zauneidechsen in ihr neues Habitat erfolgreich ist. Die **Abnahme** der Umsiedelung hat durch die Fachperson der biologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam zu erfolgen.
- 2.34. Eine **biologische Baubegleitung** hat zu erfolgen, wenn eingriffsrelevante Tätigkeiten nach dem § 14 BNatSchG (z. B. Gehölzentnahmen, Knickumsetzungen, Gestaltungsmaßnahmen) oder Flächenabräumungen während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden sollen. Zur Durchführung der Tätigkeiten ist eine vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg erforderlich.
- 2.35. Das bei der Ausführung des Vorhabens anfallende grubeneigene **Oberbodenmaterial** ist bei Anpflanzungen für die zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (Schichtstärke 0,30 m – 0,50 m) zu verwenden. Alle Bodenauftragsflächen sind vor dem Aufbringen der Deckschicht gemäß den anliegenden Planunterlagen 0,40 m tief im Abstand von 0,50 bis 0,70 m gleichmäßig aufzulockern.

- 2.36. Das Aufbringen von **Oberboden in der Sukzessionsfläche** ist **nicht gestattet**.
- 2.37. **Lärmschutzwälle** dürfen einen **Mindestabstand von 5,0 m zum Knickwallfuß** nicht unterschreiten.
- 2.38. Zum Schutz von temporär oder dauerhaft zu erhaltenden Baum- und Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch Bodenarbeiten, Bodenmieten, Fahr- oder Abstellflächen und ähnliches ist ein **Mindestabstand von 7,0 m zum Knickwallfuß und den zuvor genannten Tätigkeiten einzuhalten**.
- 2.39. **Zwischen den Abbauböschungen und den vorhandenen Knicks**, die auf dem Antragsgelände zu erhalten sind, ist ein **Mindestabstand von 7,0 m**, gemessen von Böschungsoberkante bis zum Knickwallfuß, einzuhalten.
- 2.40. Der Abbau und die Verfüllung sind zur landschaftsgerechten Wiedereingliederung der Abbauflächen entsprechend der Planunterlagen bzw. den durch Grüneintragung geänderten Planunterlagen in Abschnitten durchzuführen. **Nach erfolgter Auskiesung bzw. Verfüllung des jeweiligen Abbauabschnitts sind auf dieser Fläche sofort die in den Planunterlagen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und innerhalb von drei Jahren abzuschließen** und in einem gemeinsamen Ortstermin von der unteren Naturschutzbehörde abnehmen zu lassen. Die Befristung des Gesamtvorhabens unter der Nr. 4.1 bleibt hiervon unberührt.
- In Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde kann die Frist von drei Jahren in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde. Die Befristung des Gesamtvorhabens unter 4.1 bleibt hiervon unberührt.
- 2.41. Das **Landschaftsrelief** ist nach Darstellung und Angaben im Höhenplan und in den Schnittzeichnungen nachprüfbar anzulegen. Bei deutlichen Abweichungen ist nach Anforderung der Planfeststellungsbehörde oder der unteren Naturschutzbehörde die Einhaltung der genehmigten Höhen durch ein Nivellement oder das Setzen von örtlichen Höhenpunkten nachzuweisen.
- 2.42. Der **Abbauabschnitt Ia** ist **bis zum 31.12.2032** vollständig zu verfüllen.
- 2.43. Als Unterschlupf für Kleintiere sind im Zuge der Fertigstellung im Abbauabschnitt III mindestens **5 Steinhäufen** aus jeweils 2 m<sup>3</sup> Grobgeröll und **5 Totholzhaufen** aus jeweils 5 m<sup>3</sup> Stubben vorzugsweise an sonnenexponierten Stellen in unmittelbarer Nähe zu Flachwasserböschungen aufzusetzen.
- 2.44. Die **Unterwasserböschungen der Kleingewässer** sind mindestens auf der halben Uferlänge nicht steiler als 1:3 bis 1:5 anzulegen.

- 2.45. Die **Anpflanzungen**, auch Knickanpflanzungen, sind zum Schutz vor Wildverbiss **einzuzäunen**, zum Schutz vor Austrocknung **zu mulchen** und bis zum völligen Anwachsen ohne chemische Hilfsmittel **zu pflegen**. Nach 5 bis 7 Jahren sind die Zäune, nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, zu entfernen. An den **Obstgehölzen** ist ein **Erziehungsschnitt** durchzuführen.
- 2.46. Es ist nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG ausschließlich **gebietseigenes Saatgut und Gehölze** zu verwenden.
- 2.47. Eine **Mahd der extensiven Grünlandfläche** ab dem 21. Juni eines jeden Jahres ist **nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde** zulässig, dies ist im Vorwege mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 2.48. Das entstehende **Gewässer** darf **nicht** künstlich **mit Fischen besetzt** werden und eine **Angelnutzung** ist ebenfalls **nicht zulässig**, damit sich die Gewässer sowie die umliegenden Flächen nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen ungestört entwickeln können.
- 2.49. Fertiggestellte Renaturierungsflächen sind entsprechend ihrer Zielsetzung zu behandeln. Jede **bodenverbessernde Maßnahme** (z. B. Torfeintrag, Düngung) oder die Behandlung mit chemischen Mitteln (z. B. Pflanzenbehandlungsmittel) sind **unzulässig**. Die Flächen sind auch durch vorübergehende kurzfristige Inanspruchnahme (z. B. als Lagerraum) nicht mehr zu nutzen und vor Beeinträchtigungen (z. B. aus dem Abbaubetrieb) wirksam zu schützen.
- 2.50. Notwendige **regelmäßige Pflegemaßnahmen** zur Erhaltung der Sekundär-Biotope können der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den Eigentümern des jeweiligen Flurstücks bis zu zwanzig Jahre nach Ablauf dieses Bescheides auferlegt werden.
- 2.51. **Monitoring**: Der Planfeststellungsbehörde ist jährlich zwischen dem 01. Dezember und dem 31. Januar des Folgejahres ein Bericht mit Bildern und vorzugsweise aktuellen Luftbildern der Abbau-, Verfüll- und Renaturierungsfortschritte im Planfeststellungsgebiet vorzulegen. In diesem Bericht ist ebenfalls darzustellen, wo sich unter anderem Laichgewässer für die Kreuzkröte befinden und wo Steilwände für die Uferschwalben vorhanden sind. Die Laichgewässer und die Steilwände sind dann während der Laich- bzw. Brutzeit entsprechend zu erhalten.
- In Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde kann eine Anpassung des Monitorings dahingehend erfolgen, dass der Bericht nicht jährlich, sondern alle zwei bis drei Jahre vorzulegen ist. Hierzu bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 2.52. Nach der **endgültigen Herstellung der Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen** ist innerhalb von drei Monaten ein **Bericht** (Text mit aussagekräftigen Fotos) zu fertigen und der Planfeststellungsbehörde zu

übersenden. Die genauen Standorte der Steinhaufen und der Totholzhaufen sind in einer Karte einzuzeichnen und dem Bericht beizufügen.

- 2.53. Zur Sicherung der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Ausgleich des Eingriffs ist vor Beginn der Arbeiten eine **zusätzliche Sicherheitssumme in Höhe von 57.000 €** (in Worten: Siebenundfünfzigtausend Euro) bei der unteren Naturschutzbehörde zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft erfolgen.

Der Gerichtsstand des Bürgen muss in Schleswig-Holstein oder Hamburg liegen. Die Sicherheitsleistung bleibt bis zur mängelfreien Endabnahme bestehen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich berechtigt bin, die angeordneten Maßnahmen unter Verwendung der Sicherheitsleistung selbst durchzuführen oder durch einen beauftragten Unternehmer durchführen zu lassen, wenn die entsprechenden Auflagen wider Erwarten nicht fach- und fristgerecht erfüllt werden sollten. Etwaige Mehrkosten gehen dabei zu Ihren Lasten.

### **Abfallwirtschaft**

- 2.54. Das **Ablagern und Zwischenlagern von Abfällen** im Sinne des KrWG, **die nicht für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung vor Ort zugelassen oder geeignet sind, ist nicht gestattet.** Derartige Abfälle, die auf das Planfeststellungsgebiet gelangen, sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausgenommen hiervon sind im Rahmen der Betriebsführung vor Ort angefallene und bis zur Entsorgung in geeigneten Behältern bereit gestellte Abfälle. Nicht genehmigte Verfüllmaterialien werden auf Kosten des Betreibers auch unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Kreis Segeberg abgefahren, sofern dies nach Aufforderung nicht unverzüglich durch den Betreiber geschieht.
- 2.55. Die Lagerung von Baustoffen zur Aufbereitung (Recycling) im südwestlichen Teil des Abschnittes VI ist von der Auflage Nr. 2.54 ausgenommen. Für diese Fläche wurde vom Land die BImSchG-Genehmigung G50/2021/019 vom 22.12.2022 erteilt, die entsprechende Vorgaben und Auflagen enthält.
- 2.56. Für die Herstellung von **Baustraßen** darf ausschließlich Material nach der EBV aus güteüberwachten Anlagen verwendet werden, welches die Anforderungen an Bodenmaterial **BM-0/BG-0 der EBV** Tabelle 3, sowie die **Vorsorgewerte der BBodSchV** (Anlage 1, Tabelle 1 und 2) einhält. Alternativ darf gemäß Anlage 2, Tabelle 1, Einbauweise 13 Recyclingmaterial der Klasse 1 (**RC-1**) für die Herstellung einer Baustraße genutzt werden, wenn dieses die in Fußnote 3 zur Tabelle 1 aufgeführten Grenzwerte für Vanadium und PAK nachweislich einhält, die Baustraße aus Recyclingmaterial auf einem Geotextil errichtet und nach Ende der Nutzung vollständig wieder aufgenommen und aus dem Kiesabbaugebiet entfernt wird. Baustraßen dürfen grundsätzlich nur mit einem Mindestabstand von 1,5 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserleiter angelegt werden.

Der Eignungsnachweis der güteüberwachten Herkunftsanlage ist mit dem aktuellsten Ergebnis entweder aus der werkseigenen Produktionskontrolle oder der Fremdüberwachung im Betriebstagebuch der Verfüllfläche zu dokumentieren.

- 2.57. Alle **technischen Anlagen und Bauten**, die zum Betrieb der Abbaustelle errichtet werden, sind nach erfolgtem Abbau restlos, einschließlich der Fundamente, **zu entfernen**. In die Erschließungswege auf dem Grubengelände eingebrachtes, unbelastetes mineralisches Befestigungsmaterial mit Ausnahme von Naturschotter ist im Zuge der Rekultivierung restlos zu entfernen.

### **Verfüllung**

- 2.58. **Bis 1,5 m über den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand** hat eine **Verfüllung ausschließlich mit grubeneigenen Material** zu erfolgen.
- 2.59. Die **Menge** der zur **Verfüllung** zulässigen Abfälle orientiert sich an der naturschutzrechtlich genehmigten Nachnutzung gemäß LBP. Ablagerungen, die darüber hinausgehen, erfüllen den Tatbestand der Abfallbeseitigung gemäß § 3 Abs. 26 KrWG und sind nicht zulässig.
- 2.60. Für die **Verfüllung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht** ist ausschließlich Bodenmaterial und Baggergut aus Sanden und Kiesen mit einem Feinkornanteil < 63 Mikrometer von höchstens 10 Volumenprozent zugelassen.
- 2.61. Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verfüllung ist der Erlass „Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen“ zu beachten. Die **Verfüllung außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht** darf ausschließlich **mit Bodenmaterial** gemäß Auflage Nr. 2.60, jedoch ohne Mutterboden, erfolgen. Das Material muss die **Vorsorgewerte** nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV einhalten oder als **BM 0/BG 0 nach der EBV** Anlage 1 Tabelle 3 klassifiziert sein.

**Störstoffe** dürfen nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil enthalten sein.

Der **Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen** darf nur 10 Volumenprozent betragen und ist beschränkt auf solche Fremdbestandteile, die bereits beim Anfall enthalten waren.

- 2.62. Darüber hinaus darf **Bodenmaterial der Zuordnung BM 0\*/BG 0\*** unter **zwei Bedingungen** eingebracht werden: Erstens ist oberhalb dieser Verfüllung eine Bodenschicht von 2 m Mindestmächtigkeit aufzubringen, welche die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält und somit alle natürlichen Bodenfunktionen übernehmen kann. Zweitens ist der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand gemäß der Auflage Nr. 2.58 einzuhalten.

- 2.63. Die Auflagen Nr. 2.60 bis 2.62 gelten für den Abbauabschnitt Ia insoweit nicht, als dort schon Material verfüllt wurde. Für die weitere Verfüllung sind die vorgenannten Auflagen jedoch bindend.
- 2.64. Die Planfeststellungsbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde **Abweichungen** für das Auf- oder Einbringen anderer als unter 2.60 bis 2.62 genannten Materialien gestatten, wenn dies bau- oder betriebstechnisch erforderlich ist und der Anteil 5 % des jährlichen Verfüllvolumens nicht übersteigt.
- 2.65. Auf Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Folgenutzung zulässig ist, ist der oberste Meter mit unbelastetem Oberboden, der nachweislich die 70%-Vorsorgewerte der BBodSchV einhält und einen TOC zwischen 1,5 und 4 % aufweist, zu verfüllen. Der Nachweis ist der unteren Bodenschutzbehörde binnen 4 Wochen nach Fertigstellung der Fläche einzureichen.
- 2.66. Es ist ein **Rasterplan** über die Verfüllfläche zu erstellen.
- 2.67. Zum Nachweis der Zulässigkeit der Verfüllung ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches folgende Angaben enthalten muss:
- **Herkunft** des Bodens (Adresse oder Flurbezeichnung, einschließlich Grundstücksnutzung)
  - **Art, Qualität** (Sichtkontrolle), **Menge, Datum** sowie **Uhrzeit** der Anlieferung
  - **anliefernde Firma** sowie **Autokennzeichen**,
  - **Verfüllraster**
  - **Verweis auf die analytische Untersuchung**
  - Häufigkeit der Überwachung

Die Dokumentation kann in Form von durchnummerierten Blättern, die nicht austauschbar sind, geführt werden. Im Rahmen der digitalen Dokumentation ist diese Anforderung analog umzusetzen. Das Betriebstagebuch ist in der Kiesgrube zu führen und nach Aufforderung den zuständigen Behörden vorzulegen. **Ausgänge von Fehlanlieferungen** und **Siebresten** sowie **zurückgewiesene Lieferungen** sind ebenfalls zu vermerken.

- 2.68. Zur ordnungsgemäßen **Eingangskontrolle** ist das **angelieferte Material** bereits auf dem LKW durch fachkundiges Personal zu sichten. Angelieferter Bodenaushub ist zwecks weiterer Kontrolle mindestens **5 m vor dem Kipphang abzukippen** und vor dem Einschleppen erneut zu prüfen, hierfür ggf. auseinanderzuziehen.
- 2.69. Die **Höhe des Kipphangs** darf **3,00 m** nicht überschreiten.
- 2.70. Die ordnungsgemäße Verfüllung ist durch **Eigenüberwachung** und zusätzlich in Form einer **Fremdüberwachung** des Verfüllmaterials und -verfahrens durch einen unabhängigen **qualifizierten Prüfer** zu gewährleisten. Der Prüfer berichtet über die Wahrung der Genehmigungsaufgaben

halbjährlich schriftlich der Planfeststellungsbehörde. Dazu ist mindestens einmal monatlich in unregelmäßigen Abständen unangemeldet eine Kontrolle der Grube vorzunehmen.

- 2.71. Der **Termin der ersten Fremdbodenverfüllung** ist der unteren Abfallentsorgungsbehörde per E-Mail an [abfallbehoerde@segeberg.de](mailto:abfallbehoerde@segeberg.de) zwei Wochen vor der ersten Anlieferung **mitzuteilen**.

### **Immissionsschutz**

- 2.72. Der Kiesabbau hat so zu erfolgen, dass **Anwohner durch Flugsand und Staub** aus den Abbauflächen **nicht belästigt werden**. Schutzmaßnahmen, wie z. B. Anpflanzungen, Aufstellung von Maschinen, Befeuchtungen, sind bei sichtbaren Staubverwehungen durch Fahrzeugbewegungen oder bei genereller Trockenheit durchzuführen.
- 2.73. Bei sichtbaren Verschmutzungen und nach jeder Schicht sind die **Umschlagstellen** und beteiligten **befestigten Fahrwege zu reinigen**.
- 2.74. Bei allen **Verladevorgängen** sind die **Fallhöhen so gering wie möglich** zu halten.
- 2.75. Bestandteil der Genehmigung ist das schalltechnische Prognosegutachten des Ingenieurbüros BLB-Wolf Büro für Lärminderung Projekt-Nr. P021BLB16 vom 09.11.2020. Die Anlage darf nur in dem vom Gutachter beschriebenen Umfang betrieben werden. **Vorgeschlagene Schallschutzmaßnahmen** (Kapitel 9 im Gutachten) **sind zwingend umzusetzen**.
- 2.76. Beim Vorliegen von berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden und auf Anforderung der zuständigen Immissionsschutzbehörde hat der Betreiber eine **Schallimmissionsmessung** durchführen zu lassen. Der Schallimmissionsmessbericht ist der Immissionsschutzbehörde innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zuzusenden. Mit den Messungen darf nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle beauftragt werden.
- 2.77. Bestandteil der Genehmigung ist das Gutachten zu Staubimmissionen der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG Projekt-Nr. 8000679171 vom 19.05.2022. Die Anlage darf nur in dem vom Gutachter beschriebenen Umfang betrieben werden.
- 2.78. Beim Vorliegen von berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden hat der Betreiber auf Anforderung der Immissionsschutzbehörde eine **Staubimmissionsmessung** der Kenngrößen PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub> und des Staubniederschlages nach Nr. 4.6.1.2 der TA Luft an den beschwerdegegenständlichen Immissionsorten durchführen zu lassen.

### **Verkehrsanlagen**

- 2.79. Die **Böschungsneigung** der Abbaugrube **gegen die L 68** darf nicht steiler als 1:1,5 angelegt werden.



- 2.80. **Wasser**, geklärt oder ungeklärt, **darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.**
- 2.81. **Baustoffe** dürfen **nicht auf Straßengebiet gelagert** werden.
- 2.82. Alle **Lichtquellen** sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 68 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Um die Nachvollziehbarkeit, welche Auflagen durch die Vorhabenträgerin einzuhalten sind, zu vereinfachen, werden die folgenden Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007 und aus dem 1. Änderungsbeschluss vom 14.02.2014 nachrichtlich übernommen.

#### **Sondernutzungserlaubnis nach dem StrWG (nachrichtlich)**

Die **Sondernutzungserlaubnis** gemäß § 21 in Verbindung mit § 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 140), an der K 52, Abschnitt 60 bei km 1,020 links eine Zufahrt zur Kiesgrube anzulegen gilt unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen und Auflagen 4 – 20 des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 (hier 2.81 – 2.97) als erteilt:

- 2.83. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung (Zu- Abfahrt zur Kreisstraße 52) sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Kreis Segeberg zu ersetzen.
- 2.84. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt zur K 52 gegen den Kreis Segeberg oder dessen Bediensteten erhoben werden, hat die Vorhabenträgerin den Kreis Segeberg oder die Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2.85. Privatrechtliche Zustimmungen Dritter sind durch die Vorhabenträgerin zu erwirken.
- 2.86. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Abteilung, Unterhaltung und Ausbau von Straßen, Tel.: 04551/909 205 rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- 2.87. Die Bauarbeiten sind durch eine Fachfirma so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperrn und zu kennzeichnen. Auf die Rechtsnorm des § 45

Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1970) wird verwiesen.

- 2.88. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- 2.89. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Planfeststellungsbehörde einzuholen.
- 2.90. Wird der Planfeststellungsbeschluss aufgehoben oder tritt er außer Kraft, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Den Weisungen der Planfeststellungsbehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 2.91. Kommt die Vorhabenträgerin ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen verfügen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Planfeststellungsbehörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen oder beseitigen lassen.
- 2.92. Bei Zufahrten zu gewerblich genutzten Kiesgruben hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge mit sauberen Reifen die Grube verlassen. Die Befestigung der Auffahrt hat mit Asphalt zu erfolgen. Eine eventuell erforderliche Straßenreinigung hat unverzüglich und bei Bedarf ständig zu erfolgen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrechtzuerhalten. Kommt die Vorhabenträgerin dieser Verpflichtung nicht nach, werden die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Maßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde oder durch ein Fremdunternehmen im Auftrag der Planfeststellungsbehörde auf Kosten der Vorhabenträgerin ausgeführt.
- 2.93. Die Auffahrt ist standfest und frostsicher in Asphalt / mit Pflaster zu befestigen.
- 2.94. Die Auffahrt ist bei Bedarf mit Betonmuffenrohren DN 300 zu verrohren. Der Vorhabenträgerin obliegt die ordnungsgemäße Unterhaltung (Reinigung) der Verrohrung.
- 2.95. Der Fahrbahnaufbau ist nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), Bauklasse III, auszuführen.
- 2.96. Die Straßenentwässerung darf durch die bauliche Anlage nicht beeinträchtigt werden. Es ist nicht statthaft dem Straßenraum Oberflächenwasser zu zuführen.
- 2.97. Die gemäß den gängigen „Technischen Vorschriften“ erforderlichen Sichtdreiecke sind freizuhalten.

- 2.98. Bestehende Versorgungseinrichtungen dürfen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.
- 2.99. Die „Technischen Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße“ sind zu beachten (Anlage 1).

### **Denkmalschutz (nachrichtlich)**

- 2.100. Der **Zeitpunkt des Abschiebens des Oberbodens im Bereich der vermuteten Grabhügel ist** der Planfeststellungsbehörde und der oberen Denkmalschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein (= Archäologisches Landesamt), Schloss Annettenhöf, Brockdorff-Rantzaue-Straße 70, 24837 Schleswig, Tel.: 04621/3870, **rechtzeitig mitzuteilen**. (Auflage Nr. 60 des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007)
- 2.101. Zur Feststellung und Bergung von möglichen Funden ist das **Betreten des Geländes durch Mitarbeiter des Archäologischen Landesamtes zu dulden**. Ebenso ist beim Auftreten von Funden zu deren Sicherung und Bergung gegebenenfalls eine **Unterbrechung der Abbautätigkeiten** an der Fundstelle zu dulden. (Auflage Nr. 62 des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007)

### **Forstwirtschaft (nachrichtlich)**

- 2.102. Stellt sich auf nicht genutzten Teilflächen innerhalb von Kiesabbauflächen über den Weg der Sukzession **Wald** gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWaldG Wald ein, der nach Ende der Abbauphase als Wald übernommen werden kann, ist dessen Entwicklung bzw. Behandlung vor Beginn der Umsetzung der geplanten Gestaltungsmaßnahmen mit der unteren Forstbehörde abzustimmen. (Auflage Nr. 24 des 1. Änderungsbeschlusses vom 14.12.2014)

## **3. Auflagenvorbehalt**

- 3.1. Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen bleibt gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG vorbehalten.

## **4. Befristung**

- 4.1. Die Umsetzung des gesamten Vorhabens wird bis zum **31.12.2045** befristet.

## **IV. Hinweise**

### **Allgemeines**

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, das **Betreten der Grube und der Ausgleichsfläche** durch die Planfeststellungsbehörde oder deren Beauftragte gemäß § 101 WHG, § 48 LNatSchG und § 47 KrWG **zu dulden**.

2. Das **Flurstück 196**, der Flur 5, Gemeinde und Gemarkung Tensfeld ist nicht Bestandteil dieses 3. Änderungsbeschlusses. Somit gilt für dieses Flurstück der Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007 in Gestalt des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.08.2016. Das Flurstück ist bis zum **31.12.2032 abzubauen und vollständig zu renaturieren**. Es wird insbesondere auf die Einhaltung der Auflagen Nr. 3 und 4 des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.08.2016 hingewiesen, dass es sich um eine Fläche mit einer Altablagerung handelt.
3. Die **Flurstücke 1/2 und 91/1**, der Flur 5, Gemeinde und Gemarkung Tensfeld sind nicht Bestandteil dieses 3. Änderungsbeschlusses. Somit gilt für diese Flurstücke der Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007. Diese Flurstücke sind auch von keinem der anderen Änderungsbeschlüsse erfasst. Somit sind der Abbau und die **vollständige Renaturierung** bis zum **31.12.2032** abzuschließen.
4. Die **Flurstücke 5/9, 11/1 und 12/11**, der Flur 5, Gemeinde und Gemarkung Tensfeld sind bereits vollständig renaturiert und es sind geschützte Biotope entstanden. In diesen Bereich darf nicht mehr eingegriffen werden.

#### **Betriebszeiten**

5. Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Sonnabend von 5:00 Uhr bis 14:00 Uhr. In der Zeit zwischen 5:00 Uhr und 6:00 Uhr findet jeweils nur Verladetätigkeit innerhalb der bestehenden Kieswerksfläche und Abfuhr statt.
6. Für den Abbauabschnitt IV gilt eine Betriebszeit von Montag bis Freitag 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Sonnabend von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
7. Das abschieben von Oberboden ist im Abbauabschnitt IV nur im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig und darf maximal 8 Stunden andauern.

#### **Schutz von Vermessungsmarken**

8. Es wird auf den **Schutz von Vermessungsmarken** nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 VermKatG hingewiesen.

#### **Naturschutz**

9. Es ist gemäß **§ 44 BNatSchG** verboten, wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
10. Die **Schonfristen** gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom **01. März bis zum 30. September** sind zu beachten. Diese gilt auch für das Abschieben von Oberboden.

11. Im Zuge des Kiesabbaus und/oder der Wiederverfüllung entstehen häufig wertvolle Biotopstrukturen, deren Erhalt sinnvoll und wünschenswert sein könnte. Insofern kann das vorliegende **Gestaltungs-/Renaturierungskonzept** in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg **kleinflächig** im vorstehenden Sinne **angepasst** werden. Dies sollte schriftlich von der unteren Naturschutzbehörde festgehalten werden und der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis gegeben werden.
12. So weit möglich und sinnvoll, soll das **bei den Knickrodungen anfallende Knickmaterial** in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg **zu erhalten** und in neu aufzusetzende Knickwälle u.a. zwecks Eingriffsminimierung, Reduzierung Neupflanzungsbedarf und als Artenschutzmaßnahme, fachgerecht umzusetzen. Der am neuen Knickstandort vorhandene Oberboden ist abzuschleppen und zum seitlichen Anfüllen freiliegender Wurzeln zu verwenden.
13. Zur Artenauswahl für die Knickneuanlagen, eventueller Nachpflanzungen auf verschobenen Knicks und für das geplante Feldgehölz als Knickersatz sind **Gehölzarten aus der Liste im Anhang C der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“**, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH vom 20.01.2017, **zu verwenden**.

### **Abfallwirtschaft**

14. **Auskiesungsflächen sind keine AbfalldPONIEN**. Die Verfüllung mit Bodenmaterial oder anderen Abfällen im Rahmen einer Entledigung ist unzulässig. Eine Verfüllung darf nur im Rahmen einer Verwertung erfolgen. Hierfür muss die Notwendigkeit der Verfüllung, z. B. zur Herstellung des Landschaftsbildes gegeben sein.

### **Immissionsschutz**

15. **Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern**, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können **sind** gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und der Nr. 9.11.1 (V) des Anhanges 1 der 4. BImSchV **genehmigungsbefähigt**. Ausgenommen sind Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt. Die Genehmigungsfreiheit für die Umschlagstätigkeiten auf dem Betriebsgelände endet demnach mit Einstellung des Abbaus.
16. Es wird empfohlen, die **Geschwindigkeit aller Fahrzeuge auf den Erweiterungsflächen 3a und 3b** (Bezeichnung gemäß UVP-Bericht) auf **30 km/h** zu begrenzen. Eine entsprechende Beschilderung (analog zur StVO Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1) Zeichen 274) sollte redundant angebracht werden.

## Verkehrsanlagen

17. Gemäß § 46 StrWG besteht die Pflicht, **Verunreinigungen von öffentlichen Straßen** über das übliche Maß hinaus ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung **zu beseitigen**. Zur öffentlichen Straße gehört gemäß § 2 Abs. 2 StrWG nicht nur die Fahrbahn und die Nebenanlagen, sondern auch die Verkehrseinrichtungen. Zu den Verkehrseinrichtungen zählen unter anderem auch die Leitpfosten (vgl. § 43 Abs. 1 StVO).
18. Der **Bauabstand** sowie der **Abstand für Abgrabungen und Aufschüttungen** von dem äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn hat
  - mindestens **20 m von der L 68** und
  - mindestens **15 m von der K 52 und K 106**zu betragen (vgl. § 29 Abs. 1, 2 Satz 3 StrWG).

## Denkmalschutz

19. Wer **Kulturdenkmale** entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung (vgl. § 15 Abs. 1 DSchG).

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## V. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Veranlasserin des Planfeststellungsverfahrens die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## VI. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Alle Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

## **B. Begründung**

Das beantragte Vorhaben konnte in der Fassung des geänderten Antrages mit den verfügbaren Nebenbestimmungen planfestgestellt werden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen wurden gewahrt (vgl. I.). Das beantragte Vorhaben verstößt auch nicht gegen die Vorgaben des zwingenden und durch die fachplanerische Abwägung nicht überwindbaren Rechts (vgl. II.). Die gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen waren zurückzuweisen, soweit ihnen nicht durch die umfangreiche Anordnung von Nebenbestimmungen sowie durch die Planänderung bereits entsprochen worden ist (vgl. V.). Der Antrag erweist sich schließlich auch unter Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange als zulassungsfähig (vgl. VI.).

## **I. Verfahren**

Am 20.05.2021 beantragte die Kieswerk Fischer GmbH & Co. KG die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 gemäß § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 und § 84 Abs. 1 Satz 1 LWG sowie § 143 LVwG.

Das Vorhaben stellt eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 in der Gestalt des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.08.2016 dar. Bei der planfestgestellten Nassauskiesung handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Planfeststellungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007 mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Zugrundelegung der Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen umweltverträglich ist, durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn

- Nr. 1: allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet

oder

- Nr. 2: die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.

Für Ausbauvorhaben, wie die planfestgestellte Nassauskiesung, sind unter der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in der Spalte 1 keine Leistungs- oder Größenwerte angegeben.

Für die 1. Änderung vom 14.12.2014 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

Für die 2. Änderung wurde keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für die 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG von der Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Danach entfällt die Vorprüfung. Das Entfallen der Vorprüfung wurde seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet, da aufgrund des Umfangs der beantragten Änderungen sehr wahrscheinlich die UVP-Vorprüfung eine UVP-Pflicht ergeben hätte. Für dieses Änderungsvorhaben besteht somit die UVP-Pflicht. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Vorliegend wurde eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens beantragt. Derartige Planänderungen richten sich nach § 143 LVwG. Danach bedarf grundsätzlich jede Planänderung vor Fertigstellung eines festgestellten Vorhabens eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 143 Abs.1 LVwG). Von diesem Grundsatz kann nach § 143 Abs. 2 LVwG abgewichen werden, wenn es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Im vorliegenden Fall wurde ein Planfeststellungsverfahren nach § 143 Abs. 1 LVwG durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde am 24.06.2021 eingeleitet. Der Antrag und die dazugehörigen Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen vom 05.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021 während der Dienstzeiten beim Amt Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, zur Einsichtnahme aus.

Auf die Auslegung wurde durch Bekanntmachung am 24.06.2021 in den amtlichen Bekanntmachungsblättern und auf der Internetseite des Kreises Segeberg sowie durch örtliche Bekanntmachung hingewiesen. Diese Unterlagen waren während der Auslegungszeit zusätzlich auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal) unter [uvp-verbund.de](http://uvp-verbund.de) (Bundesland Schleswig-Holstein, Kategorie: Wasserwirtschaftliche Vorhaben) veröffentlicht.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis einschließlich 03.09.2021 schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, oder beim Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Einwendungen gegen den beantragten Kiesabbau erheben. Vereinigungen im Sinne des § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG konnten bis einschließlich 03.09.2021 bei den vorgenannten Stellen Stellungnahmen zu der beantragten Kiesentnahme im Unterwasserabbau abgeben.

Die Erörterung der Stellungnahmen fand am 13.09.2021 von 14:35 Uhr bis 16:12 Uhr im Konferenzraum der Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, statt.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 WaKüVO zuständige Planfeststellungsbehörde.

Zu dem Planfeststellungsantrag wurden folgende Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, gehört:



- Arbeitsgemeinschaft der § 29 Verbände
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband S.-H. e. V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V.
- Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V.
- Beirat für Naturschutz des Kreises Segeberg (Kreisnaturschutzbeauftragter)
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Landesplanungsbehörde
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde – Außenstelle Mitte
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung 6 – Geologischer Dienst
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung 7 - Technischer Umweltschutz
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Tensfeld
- Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
- Kreis Segeberg, Fachdienst 67.00, Naturschutz und Landschaftspflege
- Kreis Segeberg, Fachdienst 63.40, Bauaufsicht
- Kreis Segeberg, Fachdienst 61.00, Kreisplanung
- Kreis Segeberg, Fachdienst 36.00, Verkehrsordnung
- Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz
- Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Abfallüberwachung

Folgende Beteiligte haben keine Bedenken oder Anregungen geäußert:

- Arbeitsgemeinschaft der § 29 Verbände
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband S.-H. e. V.
- Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Landesplanungsbehörde
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde – Außenstelle Mitte
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung 6 – Geologischer Dienst
- Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
- Kreis Segeberg, Fachdienst 63.40, Bauaufsicht
- Kreis Segeberg, Fachdienst 36.00, Verkehrsordnung

## **II. Einhaltung der Vorschriften zwingenden Rechts**

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen nicht gegen zu beachtende Vorschriften des zwingenden und nicht durch die Abwägung überwindbaren Rechts. Die erforderliche Planrechtfertigung liegt vor. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG werden ebenso eingehalten wie die gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG zu beachtenden sonstigen Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

### **1. Planrechtfertigung**

Eine planerische Ermessensentscheidung trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig.<sup>1</sup> Voraussetzung hierfür ist, dass für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist.<sup>2</sup> Dies trifft nach ständiger Rechtsprechung für eine Planung nicht erst dann zu, wenn sie unausweichlich erscheint, sondern wenn sie „vernünftigerweise geboten“ ist.<sup>3</sup> Nach diesen Maßstäben ist das hier planfestgestellte Vorhaben gerechtfertigt. Die Bereitstellung von Kies und Sand als elementar wichtiger Rohstoff ist für die heimische Bauindustrie notwendig und erforderlich.

### **2. Zulassungsvoraussetzungen**

Die beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.02.2007 in der Gestalt des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.08.2016 dient den wirtschaftlichen Interessen der Vorhabenträgerin. Der vorgelegte Plan muss den gesetzlichen Planungsleitsätzen entsprechen und darf nicht gegen zwingende Rechtsnormen verstoßen. Planungsleitsätze enthalten diejenigen, bestimmte Interessen schützenden, materiellen Rechtsnormen des Fachplanungsrechts und sonstige aufgrund der Konzentrationswirkung von Planfeststellungen zu beachtende Rechtsmaterien, die bei der Planung strikte Beachtung verlangen und deshalb nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können. Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan unter anderem nur festgelegt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. § 83 Abs. 2 LWG trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung und ergänzt die vorgenannte Vorschrift dahingehend, dass der Plan auch dann festgestellt werden darf, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zwar zu erwarten ist, diese aber durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Das „Wohl der Allgemeinheit“ beschränkt sich hierbei nicht auf wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte. So können zum Beispiel auch Beeinträchtigungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Verkehrs, des Straßenbaus und des Immissionsschutzes zwingende Versagungsgründe darstellen.

---

<sup>1</sup> vgl. BVerwG, Urteil v. 27.03.2013 - 4 C 13/11; BVerwG, Beschluss v. 23.10.2014 - Az. 9 B 29/14.

<sup>2</sup> vgl. BVerwG, Urteil v. 24.11.2011 - Az. 9 A 23/10; BVerwG, Beschluss v. 23.10.2014 - Az. 9 B 29/14.

<sup>3</sup> vgl. BVerwG, Beschluss v. 25.2.2014 - Az. 7 B 24/13.

Ist das Vorhaben nicht aus zwingenden Rechtsgründen zu versagen, setzt seine Zulässigkeit darüber hinaus noch eine umfassende planerische Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange voraus.<sup>4</sup>

§ 67 Abs. 1 WHG legt fest, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur dann festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist.

Die naturraumtypischen Lebensgemeinschaften werden durch die Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen sowie durch die Auflagen Nr. 2.25 bis 2.51 bewahrt.

Die Auflagen Nr. 2.9 bis 2.19, insbesondere das Grundwassermonitoring, gewährleisten, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zeigt.

Das Vorhaben führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die beantragte Gewässerherstellung durch Unterwasseraus Kiesung beinhaltet damit Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 13 BNatSchG sind Eingriffe vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Ein Eingriff ist nur dann unvermeidbar, wenn er unterlassen werden kann, ohne das Vorhaben als solches in Frage zu stellen. Für die Rohstoffgewinnung bedeutet dies zum einen, solche Standorte zu wählen bei denen die betroffenen Umweltschutzgüter möglichst gering beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund, dass Rohstofflagerstätten natürlich vorgegeben sind und es sich vorliegend um die Ausschöpfung einer bereits teilweise abgebauten Lagerstätte handelt, sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt.

Zum anderen hat der Abbau selbst so zu erfolgen, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen minimiert werden. Das beantragte Planfeststellungsvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot Rechnung.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen aus den § 39 und § 44 BNatSchG und die Schonfristen werden durch das Vorhaben eingehalten. Dies gewährleisten auch die Auflagen Nr. 2.33 und 2.34 sowie die Hinweise Nr. 9 und 10.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die das Vorhaben aller Voraussicht nach auslösen wird, müssen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entweder

---

<sup>4</sup> vgl. BVerwG, Urteil v. 18.05.1990 – Az. 7 C 3/90.

durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, oder soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld kompensiert werden. Grundsätzlich gilt der Ausgleich bei Abbauvorhaben als bewirkt, wenn die Abbaufäche nach Abbaubende der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt und keiner weiteren Nutzung zugeführt wird. Vorliegend ist vorgesehen, dass im nördlichen Planfeststellungsgebiet nach Abbaubende ein großes Gewässer verbleibt. Das südliche Planfeststellungsgebiet wird wieder verfüllt. Es sind unterschiedliche Nutzungen nach Abbaubende vorgesehen (Fläche für landwirtschaftliche Folgenutzung, extensive Grünlandnutzung und eine Sukzessionsfläche). Es erfolgen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nach Abbaubende werden Renaturierungsmaßnahmen zur landschaftsgerechten Integration des Abbaubereiches durchgeführt. Diese Maßnahmen und die darüber hinaus erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im LBP dargestellt.

Planungsrechtlich ist zunächst auszuführen, dass das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung - Landesplanungsbehörde in seiner Stellungnahme vom 08.09.2021 darauf hingewiesen hat, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Auf ein Raumordnungsverfahren wurde gemäß § 16 Abs. 2 ROG verzichtet, da die anderweitige Prüfung der Raumverträglichkeit im Planfeststellungsverfahren ausreichend ist.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2014 liegt die Vorhabenfläche in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Im Regionalplan I (1998) ist der Entwicklungsraum im betroffenen Bereich als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ konkretisiert. Diese sind in den Ordnungsräumen großflächig ausgewiesen und umfassen ganze Landschaftsteile. Es gilt, in diesen Bereichen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, zu erhalten. Wie bereits im Rahmen des UVP-Berichtes angeführt, kollidiert diese Ausweisung grundsätzlich mit dem Vorhaben.

Große Teile der beantragten Erweiterung (v.a. Änderung 3a) liegen allerdings gleichzeitig in einem „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“. Hier hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Als Ziel der Raumordnung überwiegt die landesplanerische Bedeutung der Festsetzung als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ gegenüber dem Grundsatz des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“.

Die Erweiterung im Bereich 3b liegt zwar nicht vollständig innerhalb der Vorranggebietes, hat aber aufgrund des schon bestehenden Abbaus und der im Vergleich geringen Flächenerweiterung keinen solchen signifikanten weiterführenden Einfluss auf das Gebiet, als dass die raumordnerische Festsetzung als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ ihr entgegenstehen würde.

Darüber hinaus stellt die Landesplanung den Regionalplan für den Planungsraum I (alt) derzeit neu auf. Die beantragte Abbaufäche liegt in einem Bereich, den das Landesamt für Umwelt im Zuge eines rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages für die Regionalplanung als Rohstofflagerstätte ermittelt hat.

Es liegen keine Informationen zu konkurrierenden Raumansprüchen vor, die dem geplanten Vorhaben widersprechen.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

Das Planfeststellungsvorhaben ist gemäß § 29 BauGB i. V. m. § 35 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Das gesamte Planfeststellungsgebiet liegt im Außenbereich. Das Planfeststellungsvorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als ein Vorhaben, das einem ortsgebundenen, gewerblichen Betrieb dient, im Außenbereich privilegiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Ortsgebundenheit eines Betriebes erfüllt, wenn das betroffene Gewerbe unmittelbar nach seinem Gegenstand und Wesen hier und so nur an der fraglichen Stelle betrieben werden kann, weil ein Betrieb dieser Art, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, auf die geografische und geologische Eigenart dieser Stelle angewiesen ist.<sup>5</sup> Danach ist der Kiesabbau grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Regelung aus § 35 Abs. 1 BauGB keine Entscheidung über den konkreten Standort der von ihm im Außenbereich für zulässig erklärten Vorhaben getroffen. In dem Planfeststellungsverfahren wurde geprüft, ob dem Gewässerausbau öffentliche Belange entgegenstehen, denn auch für privilegierte Vorhaben gilt das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs.

Bei dem Planfeststellungsvorhaben handelt es sich um eine immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV. Rechtliche Beurteilungsgrundlage sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Gewerbelärmimmissionen verursachen, ist die Verwaltungsvorschrift TA Lärm. In dieser sind sowohl das Beurteilungsverfahren zur Immissionsermittlung als auch die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte festgelegt. Die Immissionsgrenzwerte für Menschen werden nach dem vorgelegten Schalltechnischen Gutachten vom 09.11.2020 eingehalten.

Das beantragte Vorhaben hält nach Prüfung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung 7 - Technischer Umweltschutz – die öffentlich-rechtlichen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften somit ein.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet, den ökologischen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers zu verschlechtern. Das Grundwasser am o.g. Standort ist ausreichend geschützt. Insbesondere eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes ist nicht zu erwarten. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes wird zusätzlich durch die Auflagen Nr. 2.9 bis 2.19 geschützt. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung von §§ 27, 31 und 47 WHG sowie der Vorschriften der OGewV und der GrwV sowie Art. 4 (insb. Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffer i) i. V. m. dem Anhang V sowie Art 4 Abs. 6, 7 der WRRL.

Es ist nicht ersichtlich, dass dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

---

<sup>5</sup> BVerwG, Urteil vom 04.05.1988 – Az. 4 C 22/87.

### **III. Zusammenfassende und bewertende Darstellung der Umweltauswirkungen**

Die zusammenfassende Bewertung findet ihre Rechtsgrundlage in § 24 UVPG. Die Bewertung erfolgt anhand § 25 UVPG.

In den Fachgutachten und den angegebenen Grundlagen sind die jeweiligen Erfassungs- und Prüfmethode nachzulesen. Die fachlichen Standards und die geltenden Vorschriften sind angewandt worden.

#### **1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

##### Zusammenfassung:

Der Abbaubetrieb führt durch Lärm- und Staubentwicklung zu einer erhöhten Belastung des Umfeldes und der Wohnfunktion, wobei gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Erholungseignung des Umfeldes verschlechtert sich ebenfalls vorübergehend. Minimierende Wirkungen werden durch die Betriebszeitenregelung und die Befeuchtung der Fahrwege bei Trockenheit erreicht.

Als Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind insbesondere Lärm, Staubeintrag und visuelle Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme des Sand- und Kiesabbaus als auch der Infrastruktureinrichtungen zu nennen.

##### *Lärm*

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in der Umgebung der Abbauflächen wohnenden Menschen wurden aufgrund des schalltechnischen Prognosegutachtens des Büros BLB-Wolf berücksichtigt. Dabei wurde der Abbauabschnitt IV untersucht, da sich in dem Bereich Veränderungen der Abbaufläche ergeben. In den übrigen Bereichen bleiben die Grenzen der Abbauflächen unverändert. Als zulässiger Zielwert wurden tagsüber 54 dB(A) angenommen. Dieser Wert liegt um 6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes nach der TA Lärm für Mischgebiete (Wohnungen im Außenbereich werden für schalltechnische Betrachtung wie Mischgebiete eingestuft). Die Begrenzung der von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche auf diesen Zielwert hat zur Folge, dass Vorbelastungen durch andere betriebliche Tätigkeiten nicht zu berücksichtigen sind. Die TA Lärm unterstellt in dem Fall, dass bei einer derartigen Richtwertunterschreitung die Vorbelastungen nicht zu einer Überschreitung führen würden. Die betriebliche Tätigkeit der Firma Fischer wurde aber dennoch insgesamt betrachtet, also einschließlich des Bestandsbetriebes.

Untersucht wurden verschiedene Vorhabensszenarien, beginnend mit Tagen, an denen mit der Planierdrape der Oberboden eines neuen Teilabschnittes abgeschoben wird. Diese Arbeiten finden auf der Geländeoberfläche statt, also in etwa auf dem Geländeniveau, auf dem die Wohnhäuser in der Nähe stehen. Die Berechnungen haben ergeben, dass bei Durchführung dieser Arbeiten im Gesamtbetrieb der Zielwert von 54 dB(A) an allen Wohnhäusern in der Nachbarschaft unterschritten wird. Voraussetzung dafür ist die Umsetzung der nachstehend aufgeführten Verminderungsmaßnahmen.

Für die Kiesabbautätigkeit wurde eine Arbeitsebene zugrunde gelegt, die 15 m unterhalb der vorhandenen Geländeoberfläche liegt. Das entspricht im Wesentlichen der Abbausohle im Trockenabbau. Auch für diese Arbeiten wurden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Verminderungsmaßnahmen keine Zielwertüberschreitungen festgestellt.

Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Sonnabend von 5:00 Uhr bis 14:00 Uhr. In der Zeit zwischen 5:00 Uhr und 6:00 Uhr findet jeweils nur Verladetätigkeit innerhalb der bestehenden Kieswerksfläche und Abfuhr statt. Für den Abbauabschnitt IV gilt eine Betriebszeit von Montag bis Freitag 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Sonnabend von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Das Abschieben von Oberboden ist im Abbauabschnitt IV nur im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig und darf maximal 8 Stunden andauern.

Es wurde zusätzlich untersucht, ob im Bereich der Betriebsfläche des Kieswerks Fischer an der K 52 in der Nachtzeit LKW-Fahrten stattfinden können. Die Berechnungen haben ergeben, dass bei LKW-Beladungen mit dem Radlader auf der Betriebsfläche an allen im Nahbereich untersuchten Immissionsorten (Wohnen in der Umgebung) der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) (Nachtwert) um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.

Tieffrequente Geräusche sind nach den schalltechnischen Untersuchungen durch den Betrieb des Kieswerks Fischer nicht zu erwarten. Da durch die Erweiterung der Abbaufächen die Umschlagsmenge des Kieswerks nicht erhöht wird, ist auch keine zusätzliche Verkehrsbelastung auf der K 52 zu erwarten. Möglicherweise daraus resultierende zusätzliche Lärmbelastungen waren deshalb nicht zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen sind als Voraussetzung des Abbaubetriebes in die schalltechnische Bewertung eingeflossen und umzusetzen:

- Bis zu 14-stündiger Betrieb der Maschinen und Fahrzeuge im Abbauabschnitt IV 15 m unter Geländeneiveau in der Zeit zwischen 06.00 bis 20.00 Uhr.
- Das Abschieben des Oberbodens darf innerhalb des Abbauabschnittes IV nur in der Zeit zwischen 07.00 bis 20.00 Uhr maximal 8 Stunden andauern.
- Der abgeschobene Oberboden ist an der südlichen und östlichen Grenze des Abbauabschnittes IV zu einem ca. 2 m hohen Wall aufzuschieben (Oberbodenmiete).
- Die Trockensiebanlage darf innerhalb des Abbauabschnittes IV nur jeweils bis  $\geq 70$  m an die untere Abbaukante herangeführt werden.
- In der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) findet innerhalb des Abbauabschnittes IV keine Kiesabbautätigkeit statt. (Es gelten die festgelegten Betriebszeiten.)

Für die anderen Abbauabschnitte und die Betriebsfläche gibt es aufgrund der schalltechnischen Untersuchungen keine erforderlichen Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen.

## *Staub*

Durch den Nassabbau entsteht kein Staub. Wo Wasserflächen bestehen, wirken sie als Staubsenke, mindern also zusätzlich eventuelle Staubemissionen. Der Transport des Abbaumaterials auf den Förderbändern erfolgt erdfeucht, auch im Trockenabbau. Im Übrigen ist es in Kieswerken allgemein üblich, der Entstehung von Staubemissionen durch Befeuchten entgegenzuwirken. Das gilt sowohl für die Fahrwege innerhalb der Grube als auch für Materialhalden. Diese Vorgehensweise ist zudem gängige Genehmigungspraxis und wird dementsprechend umgesetzt. Nachteilige Auswirkungen auf die in der Umgebung wohnenden Menschen sind nicht zu erwarten. Das gilt auch im Zusammenwirken mit dem bestehenden Kieswerk, in dem bereits eine große Wasserfläche besteht.

Die ermittelte Gesamtbelastung der Staubimmissionen für die Partikel PM10, Partikel PM2,5 und den Staubschlag wurde mit den zugehörigen Immissionswerten der TA Luft verglichen. Alle Immissionswerte werden unterschritten.

Hinsichtlich der Partikel PM10 beträgt die höchste berechnete Gesamtbelastung für den Trockenabbau auf der Erweiterungsfläche 3b  $23,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und für den Trockenabbau der Erweiterungsfläche 3a  $24,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Damit gilt gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft der Tagesmittelwert von PM10 als eingehalten.

Die Untersuchung ergibt damit, dass die Anforderungen zu den Staubimmissionen gemäß TA Luft und 39. BImSchV eindeutig eingehalten werden.

Dabei wurden folgende Staubminderungsmaßnahmen zugrunde gelegt:

- Band-Nachführung bei den Abwurfvorgängen,
- Manuelle Befeuchtung der Fahrwege,
- Reinigung der befestigten Fahrwege bei sichtbaren Verschmutzungen.

## *Schadstoffe, Licht und Geruch*

Der Kiesabbau und der Transport der Rohstoffe werden mit handelsüblichen Fahrzeugen und Maschinen durchgeführt. Bereits in der Herstellung dieser Fahrzeuge und Maschinen sind Vorgaben zur Begrenzung des Schadstoffausstoßes zu berücksichtigen. Der Betrieb der Fahrzeuge unterliegt regelmäßigen Überprüfungen.

Der Kiesabbau findet zwischen 05:00 Uhr (im Abbaubereich IV 06:00 Uhr) und 20:00 Uhr statt. Eine vollständige Ausleuchtung der Abbaustätte ist nicht erforderlich. Eine eventuell erforderliche Beleuchtung von Teilbereichen z.B. zur Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten ist zeitlich begrenzt und wird nicht über die gesamte Nachtzeit erfolgen. Belastungen für die in der Umgebung lebenden Menschen entstehen dadurch nicht.

Kiesabbau ist nicht mit der Entstehung von Gerüchen verbunden. Nachteilige Auswirkungen auf die in der Umgebung wohnenden Menschen sind nicht zu erwarten.



### *Erholung / Freizeit*

Die Wege um die Antragsfläche und das Kieswerk Fischer herum werden von vor Ort lebenden Menschen für die Naherholung genutzt. Eine großräumigere Bedeutung besteht (noch) nicht. Vor Ort ist die Umgebung bereits seit Langem durch den Kies- und Sandabbau geprägt. Die Erweiterungsflächen an der Segeberger Straße (L 68) beeinträchtigen vor diesem Hintergrund das Wohnumfeld nicht erheblich.

### *Arbeiten*

Durch die Erweiterung der Abbaufäche des Kieswerks Fischer werden die Arbeitsplätze der in diesem Werk arbeitenden Menschen gesichert. Auch in den weiterverarbeitenden Gewerben bewirkt die Gewinnung dieser Rohstoffe eine Arbeitsplatzsicherung.

### *Auswirkungen und Risiken nach Durchführung des Vorhabens*

Die beschriebenen, nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen bestehen nach der Durchführung des Vorhabens nicht mehr. Die Gestaltungsmaßnahmen bewirken, dass das Knicknetz wieder vervollständigt und auch durch andere Gehölzstrukturen erweitert wird. Die Knicks werden so angelegt, dass sie wieder dichter werden. Die landwirtschaftliche Nutzung wird teilweise wieder aufgenommen. Es entstehen große Wasserflächen mit Böschungen, die der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die Vielfalt des Landschaftsbildes wird deutlich erhöht. Auf das Wohnumfeld entstehen positive Auswirkungen.

### Bewertung:

Unter Berücksichtigung der in die Bewertung einbezogenen Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen ist sowohl während der Durchführung des Vorhabens als auch danach nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen. Nach der Durchführung des Vorhabens entstehen positive Auswirkungen auf das Wohnumfeld der vor Ort lebenden Menschen.

Die in die Bewertung einbezogenen Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Das beantragte Vorhaben hält nach Prüfung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz / Regionaldezernat Südost (76) – die öffentlich-rechtlichen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ein.

## **2. Schutzgut Tiere**

### Zusammenfassung:

Mit dem Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen für die Fauna - so werden teilweise Lebensräume, wie Knicks, zerstört und die angrenzenden Biotopstrukturen durch Lärm, Staub und Beunruhigungen beeinträchtigt.

Für die Gruppe der Vögel und Insekten wird der Lebensraumverlust durch die Knickumsetzung und -beseitigung außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten minimiert. Zum

Schutz der Fledermäuse ist der Zeitraum von 01. Dezember bis 31. Januar für Gehölzrodungen vorgeschrieben, um die schädlichen Störungen auf ein Minimum zu reduzieren. Des Weiteren werden Ausweichhabitats durch die zeitnahe Renaturierung geschaffen und Knicks werden entweder aufgewertet oder neugepflanzt. Des Weiteren ermöglicht die extensive Gestaltung mit Beweidung und Offenhaltung einiger Flächen die Rückkehr von verschiedenen Tierarten.

Vor allem die Gefährdung der Zauneidechsen in dem Knick (TF 08 und TF 10), der bereits nach der 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses beseitigt werden darf, wird mit einem über mehrere Jahre (2-3 Jahre) entwickelten Konzept der Umsiedlung entgegengewirkt, welches jährlich auf den Erfolg der Maßnahme von einer fachkundigen Person kontrolliert wird.

Amphibien sind selbst im Planfeststellungsgebiet nicht nachgewiesen worden, daher besteht hier keine Gefährdung.

#### Bewertung:

Die ökologischen Strukturen an den Rändern des Abbaubereiches bleiben erhalten, teilweise werden neue Randstrukturen geschaffen. Erhaltungszustände von lokalen Populationen einzelner Tierarten verschlechtern sich nicht, da Ausweichhabitats geschaffen werden oder schon existieren (Magerrasenstrukturen). Des Weiteren führen die abschließenden Renaturierungsmaßnahmen zur einer Aufwertung der Lebensräume und tragen so einen positiven Beitrag für den Artenschutz bei.

### **3. Schutzgut Pflanzen**

#### Zusammenfassung:

Die möglichen Beeinträchtigungen von benachbarten Biotopstrukturen, beispielsweise Knicks, werden durch Abstandsstreifen erheblich minimiert. Des Weiteren erfolgt mithilfe von Ergänzungspflanzungen eine ökologische Aufwertung bei den randlichen Knicks.

Der abbaubedingte Verlust von Knicks wird durch die Umsetzung oder Neuanpflanzung von Knicks ausgeglichen. Einige Knicks werden als natürliche Grenzstrukturen angelegt, um extensive Nutzungen effektiv von intensiven Nutzungen abzugrenzen.

Der Verlust von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche wird teilweise wiederhergestellt. Ein großer Teil wird durch die Schaffung von strukturreichen Renaturierungsflächen (mit einer deutlich erhöhten Pflanzenvielfalt) und einer extensiven Weidenutzung ausgeglichen. Außerdem sind auf den Flurstücken 12/11, 11/1 und 5/9 der Flur 5, Gemeinde und Gemarkung Tensfeld wertvolle Sand-Magerrasenflächen entstanden.

Mit der Erweiterung ist die Beseitigung eines gesetzlich geschützten Röhrichtbestandes im Teilbereich 3a verbunden. Innerhalb dieser liegt jedoch ein trocken gefallenes Kleingewässer, weshalb die Ausnahme zur Beseitigung erteilt wird. Als Ausgleich werden neue Kleingewässer, sowie Flachlandzonen in der verbleibenden Wasserfläche geschaffen.

Bewertung:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind gering und werden vollständig ausgeglichen. Es verbleiben somit keine nachteiligen Beeinträchtigungen.

#### **4. Schutzgut biologische Vielfalt**

Zusammenfassung:

Die Auswirkungen des Kiesabbaus auf die biologische Vielfalt werden in den Schutzgütern Tiere und Pflanzen beschrieben.

Bewertung:

Es werden ausreichende Renaturierungsmaßnahmen und somit neue ökologische Strukturen als Ausgleich geschaffen und (mögliche) artenschutzrechtliche Konflikte wie beispielsweise an Zauneidechsen, Fledermäusen und Brutvögeln durch gewisse Maßnahmen (Zauneidechsen-Konzept) und Auflagen (Bauzeitregelungen) werden ausgeschlossen.

#### **5. Schutzgut Fläche**

Zusammenfassung:

Im Zuge der Erschließung und des Abbaus kommt es zu einem Flächenverlust von landwirtschaftlichen Flächen, die zur Nahrungsmittel- und Futterproduktion genutzt werden. Flächenversiegelungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, wohl aber Flächeninanspruchnahme.

Kies- und Sandabbau ist eine bauliche Maßnahme im Sinne des Baurechtes, hat aber unter Berücksichtigung der Rekultivierungsmaßnahmen und der landwirtschaftlichen Nachnutzung von Teilflächen keinen insgesamt dauerhaften Flächenverlust für Natur und Landschaft zur Folge.

Die Flächeninanspruchnahme für die Erweiterung der Rohstoffgewinnung führt zunächst zu einem zusätzlichen Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche, die später aber teilweise wieder aufgenommen werden kann. Ein endgültiger vollständiger Flächenverlust ist damit nicht verbunden.

Bewertung:

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, mit dem die Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen kritisch hinterfragt werden soll, sind daher nicht festzustellen. Eine Unterteilung in Auswirkungen während der Durchführung des Vorhabens und Auswirkungen nach der Durchführung des Vorhabens wurde deshalb für dieses Schutzgut nicht vorgenommen.

## 6. Schutzgut Boden

### Zusammenfassung:

Der Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe bedingt die Entfernung von Bodenmaterial. Das ist grundsätzlich eine der stärksten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Diese Auswirkung ist irreversibel. Sie wird durch die Auffüllung mit anstehendem Feinmaterial und unbelastetem Fremdboden auch nicht revidiert, da die Strukturschädigung des Bodens dadurch nicht aufgehoben wird. Bei der Bewertung der Auswirkungen sind die Bodenfunktionen vor dem Bodenabbau zu betrachten. In den Bereichen, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, wie in diesem Fall die Böschungen an den Gewässern und die Abstandsflächen zu den Knicks, stellen sich im Laufe der Zeit wieder natürliche Bodenverhältnisse ein. Hier bestehen die Auswirkungen in dem zeitlichen Verzug bis zur Neuentstehung natürlicher Bodenverhältnisse. Die Entwicklung ist stark abhängig von den Witterungsverhältnissen und von der Nutzung dieser Bereiche durch unterschiedliche Tierarten. Ein konkreter Zeitraum kann daher nicht benannt werden.

Die natürliche Funktion der anstehenden, durchlässigen Böden als Lebensgrundlage für den Menschen war bzw. ist vor Abbaubeginn nur eingeschränkt vorhanden. Die Auswirkungen auf diese Funktion sind daher gering. Als Baugrund und für die Erholungsnutzung bleibt der anstehende Bodentyp grundsätzlich geeignet.

Die natürliche Funktion als Lebensgrundlage für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere wurde bzw. wird durch die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung eingeschränkt. Der Bodenabbau bewirkt, dass nährstoffarme Sandflächen freigelegt werden. Auf diesen Rohbodenflächen können sich Pionierarten ansiedeln, also Erstbesiedler von offenen Sandflächen. Da es in der heutigen Kulturlandschaft kaum noch Dünen gibt, die diesen Vorteil bieten können, sind aktive und ehemalige Kies- und Sandabbaufläche wertvolle Ersatzbiotope für solche Tier- und Pflanzenarten. Die Auswirkungen auf diese Funktion sind daher erheblich positiv.

Die natürliche Funktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Stoffkreisläufen, ist aufgrund der hohen Durchlässigkeit und des geringen Speichervermögens des Bodens erheblich eingeschränkt. Daran ändert sich auch durch den Rohstoffabbau nichts. Das ist aber keine nachteilige Auswirkung des Vorhabens, es ist in der Bodenart begründet. Der Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte entspricht das zu beurteilende Vorhaben. Auch darin ist keine nachteilige Auswirkung zu sehen.

Insgesamt wurde der Boden im Untersuchungsraum mit geringer Bedeutung hinsichtlich der vorstehend benannten Funktionen bewertet. Auch wenn der Bodenabbau die dauerhafte Entfernung von Bodenbestandteilen bedeutet, werden die Auswirkungen angesichts der Bewertung der Bodenfunktionen und angesichts der erheblich positiven Auswirkungen auf die natürliche Funktion als Lebensgrundlage für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere nicht als erheblich nachteilig eingestuft. Risiken, die über diese Bewertung hinausgehen, sind nicht ersichtlich. Diese Einstufung erfolgt für die Teilfläche 3a. Der Rohstoffabbau innerhalb der Teilflächen 3b, 3c und 3d ist bereits planfestgestellt.

Der Oberboden hat grundsätzlich eine hohe Bedeutung als Grundlage der Vegetation. Er ist schonend zu behandeln und während des Abbaus entweder so zu lagern, dass er später seine Funktion wieder aufnehmen kann, oder er ist zur adäquaten Verwendung abzufahren.

#### Bewertung:

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden lassen sich nicht vermeiden, weil das Ziel des Abbaus die Gewinnung und Nutzung der anstehenden Rohstoffe ist. Sie werden ausgeglichen durch die dem Abbau folgende, unter teilweise extensiver Nutzung und in Sukzessionsbereichen weitgehend ungestörte Bodenentwicklung. Der Oberboden wird abgeschoben, fachgerecht gelagert und wiederverwendet. Der Oberboden ist fachgerecht in Mieten zu lagern, die nicht höher als 2 m sein dürfen. Die Oberbodenmieten werden begrünt (Magerrasen-Mischung). Dadurch wird die Funktionsfähigkeit des Bodens erhalten.

## **7. Schutzgut Wasser**

#### Zusammenfassung:

Das Grundwasser wird durch die Abbautätigkeit qualitativ nicht beeinträchtigt. Die offene Wasserfläche, die im Zuge des Rohstoffabbaus durch Grundwasserfreilegung entsteht, wird im Zuge der Abbautätigkeit vergrößert und mit der bereits planfestgestellten Wasserfläche westlich der Teilflächen 3a und 3b verbunden.

Durch die Freilegung des Grundwassers entsteht der sogenannte Wasserwaageneffekt. Die offene Wasserfläche pegelt sich horizontal auf gleicher Höhe ein. Das führt im Grundwasseranstrom zu einer Grundwasserabsenkung, im Grundwasserabstrom zu einer Aufhöhung des Grundwasserspiegels. Diese Veränderungen werden allerdings nur im Nahbereich der entstehenden Wasserfläche feststellbar sein. Weder die ehemalige Deponie Tensfeld-Burade noch Trinkwasserbrunnen in der Umgebung werden dadurch beeinträchtigt. Das Wasserwerk Bornhöved, das sich 3 km westlich der Antragsflächen befindet, fördert aus dem zweiten Grundwasserleiter, der durch einen mächtigen Geschiebemergelhorizont vom oberflächennahen Grundwasserleiter getrennt ist. Auch die Trinkwasserförderung wird daher nicht beeinträchtigt.

Die Grundwasserfließrichtung im ersten freien Grundwasserleiter, in dem die Grundwassermessstellen verfiltert sind, verläuft von Westen nach Osten. Durch die entstehenden Wasserflächen ändert sich an dieser Fließrichtung nichts.

Eine Beeinflussung der ca. 1 km östlich der Teilflächen 3a und 3b befindlichen „Tensfelder Au“ lässt sich nicht herleiten.

Innerhalb der Teilfläche 3c wird die bisher planfestgestellte Verfüllung mit gebietseigenem Feinmaterial durch die Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden oberhalb der Grundwasserschutzschicht von 1,5 m über den höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel ersetzt. Das Verfüllmaterial kommt dadurch mit dem Grundwasser nicht in Berührung. Damit ist gewährleistet, dass nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser auch durch diese Verfüllung nicht entstehen werden.

Risiken für das Grundwasser sind mit dem Rohstoffabbau und der geplanten Verfüllung nicht verbunden. Für die Verfüllung gibt es eindeutige Vorgaben hinsichtlich der Qualität des Einbaumaterials. Diese Vorgaben haben den Sinn, Risiken für das Grundwasser auszuschließen.

#### Bewertung:

Durch die Rohstoffgewinnung im Grundwasser kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Beschränkung der Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden oberhalb der Grundwasserschutzschicht dient dem Ausschluss nachteiliger Auswirkungen auf das Grundwasser.

Im Verlaufe des Abbaus zieht sich die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend aus dem Gelände zurück. Die teilweise Umstellung der landwirtschaftlichen Nutzung wirkt sich durch die Verringerung des Nährstoffeintrages positiv auf den Wasserhaushalt aus. Die extensiven Dauergrünlandflächen, die nach dem Abbau vorgesehen sind, bergen ein deutlich geringeres Belastungspotenzial als die intensive Ackernutzung.

### **8. Schutzgut Luft**

#### Zusammenfassung:

Potenzielle Wirkfaktoren sind Schadstoff- und Staubimmissionen infolge des Sand- und Kiesabbaus sowie der Infrastruktureinrichtungen.

Auf den Ackerflächen entstehen im Frühjahr und im Herbst zu bestimmten Zeiten Stäube. Die Dauergrünlandflächen in der Umgebung und die Knicks zwischen den Flächen nehmen Staub auf. Es ist daher nicht von einer erheblichen Staubbelastung der Luft durch die landwirtschaftliche Nutzung auszugehen. Der jetzige Zustand bliebe bestehen.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der Auswirkungen von Luftschadstoffen. Die Anzahl der Maschinen, die im Abbauggebiet eingesetzt werden, ist im Verhältnis zur Fläche so gering, dass sich die Abgase nicht auf die Luftqualität auswirken können. Straßengängige Maschinen unterliegen, wie auch die LKW, der regelmäßigen, gesetzlich vorgeschriebenen Abgaskontrolle, die sicherstellt, dass es nicht zu Emissionen kommt, die die zulässigen Grenzwerte überschreiten. Die übrigen Maschinen und Geräte haben eine Bauartzulassung und unterliegen z.B. der Kontrolle des Landesamtes für Umwelt. Die Abgase der Transportfahrzeuge werden vor Ort feststellbar sein. Der Verdünnungseffekt wird aber aufgrund des offenen, ländlichen Charakters der Umgebung sehr schnell eintreten.

Beim Abbau ist kaum mit Staubeentwicklung zu rechnen. Das Material wird, auch im Trockenabbau, erdfeucht gewonnen. In diesem Zustand erfolgt der Transport auf den Förderbändern, das Abwehen von Feinstanteilen ist nahezu ausgeschlossen. Beim Nassabbau kann ohnehin kein Staub entstehen. Die Kiesaufbereitungsanlage im bestehenden Kieswerk verarbeitet das erdfeuchte Material, auch hier kommt es nicht zu nennenswerten Staubbelastungen. Die aus der Aufbereitungsanlage ausgetragenen Kornfraktionen werden auf unterschiedlichen Halden gelagert. Bei diesem Material sind die Feinstanteile ausgewaschen, so dass schon dadurch nur wenig Staub entste-

hen kann. Die einzige Auswirkung ist Staubentstehung durch Windeinfluss bei langanhaltender trockener Witterung. Das betrifft das Abschieben des Oberbodens, den Trockenabbau, die Trockenabsiebung, die Lagerung gewonnener Materialien auf Halden und die Fahrstrecken innerhalb der Grube. In diesen Bereichen wird der Entstehung von Staub durch Befeuchten entgegengewirkt. Die gleichzeitig als Lärmschutzwall dienende Oberbodenmiete an der südlichen Grenze der Teilfläche 3b wird begrünt. Aufgrund der bestehenden geringen Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung kann die möglicherweise kurzfristig entstehende Staubbelastung aber nicht als erhebliche Auswirkung bzw. Risiko angesehen werden. Die in Punkt 4.3 der TA Luft genannten Immissionswerte werden eingehalten. Das Risiko einer Beeinträchtigung insbesondere der Wohnhäuser in der Umgebung ist als relativ gering zu bezeichnen.

Die begrünzte Oberbodenmiete und die an den Rändern der Abbauflächen vorhandenen Knicks werden während der Zeit des Abbaus durch die hochwachsende und die vorhandene Vegetation als weitere Staubsenke wirken. Bodenbestandteile, die von den landwirtschaftlichen Flächen abgeweht werden, lagern sich hier ab. Da die vorbereiteten Abbaufelder in der Regel unverzüglich abgebaut werden, reduziert sich während der Zeit des Abbaus auch die Fläche des frei liegenden Rohbodens.

#### Bewertung:

Insgesamt kann eine erhebliche Staubbelastung aus dem Abbaubereich und von Straßen und Wegen, die sich nachteilig auf die Wohnqualität, den Straßenverkehr oder die Erholung auswirken könnte, durch die Art des Abbaus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung werden neue Knicks, intensiv und extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen entstehen. Auch der auf der Teilfläche 3c (Abbauabschnitt I) und in der Umgebung entstehende Staub von der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird dort gebunden. Nach Beendigung der Abbautätigkeit werden also keine ausgedehnten Rohbodenflächen ohne Bewuchs vorhanden sein. Die Auswirkungen nach Durchführung des Vorhabens sind gering. Risiken für die Luftqualität bestehen nicht.

Die bestehenden Möglichkeiten der Minderung von Schadstoffausstößen an Fahrzeugen werden von der Herstellerindustrie wahrgenommen.

Die wesentliche, allgemein praktizierte Möglichkeit der Verhinderung von Staubbelastungen ist das Befeuchten von Flächen, von denen Material abgeweht werden kann. Die Oberbodenmieten werden begrünt.

Die Aufnahme und Abfuhr des Oberbodens sollte möglichst nicht dann erfolgen, wenn durch langanhaltende trockene Witterung ein hohes Potential für Staubentstehung besteht oder zu erwarten ist.

Es ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft zu rechnen.

## 9. Schutzgut Klima

Grundsätzlich sind die nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch das Vorhaben gering. Die vorbereiteten Abbaufelder sind klimatische Extreme, die aber für einen jeweils kurzen Zeitraum entstehen. Die Auswirkung wird lokal sehr eng begrenzt sein.

Nach der Durchführung des Vorhabens wird eine größere Wasserfläche entstehen als bisher planfestgestellt. Die klimatische Ausgleichsfunktion des Gewässers wird also verstärkt. Die Vergrößerung hat aber kein solches Ausmaß, dass von einer deutlich stärkeren Neigung zur Nebelbildung auszugehen ist.

Auch nach Durchführung des Vorhabens kommt es durch die zum Teil extensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiche zu keinen erheblichen klimatischen Veränderungen im Raum. Auch der herkömmlich zu bewirtschaftende Bereich innerhalb der Teilfläche 3c wird auf das Lokalklima keine Auswirkungen haben. Landwirtschaftliche Nutzflächen waren vor Abbaubeginn der Regelfall innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umgebung. Für derartige Veränderungen wären die Flächen auch zu klein. Die Klimate werden sich auch aufgrund der hochwachsenden Vegetation einander annähern. Lokalklimatische Extreme wie die Rohbodenflächen in der Kiesgrube werden nur an den Böschungen des Abbaugewässers und innerhalb der Sukzessionsfläche in der Teilfläche 3d entstehen. Die klimatische Ausgleichsfunktion des Gewässers wirkt hier dem Extrem entgegen. Eine nachteilige Auswirkung auf Luftabfluss und Nebelbildung ist nicht ersichtlich. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich Auswirkungen außerhalb des Untersuchungsraumes ergeben.

Nachteilige Wirkungen sind nicht ersichtlich und können auch nicht gemindert werden.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Lokalklima wurden nicht festgestellt.

## 10. Schutzgut Landschaft

Zusammenfassung:

Der Abbau und der damit verbundene Verkehr führt zu Lärm- und Staubbelastrungen. Das ursprüngliche Relief wird durch eine teilweise Wiederherstellung durch Bodenverfüllungen und Spülbereiche mit einer anschließenden Renaturierung und Rekultivierung ausgeglichen. Die verbleibende Wasserfläche wird mit Flachwasserbereichen ausgestaltet.

Des Weiteren werden in der Renaturierung Ideen berücksichtigt, die Teil von dem Ideenwettbewerb „Ein Leben nach dem Kies“ sind. So wird das Landschaftsbild durch die Anlage von Obstbäumen, Kleingewässern und Gehölzgruppen aufgewertet und die Erholungsfunktion im südlichen Bereich des Planfeststellungsgebiets gesteigert. Dabei werden auch mögliche Bereiche zur Freizeitnutzung geschaffen, die das zuvor genannte Konzept vorsieht.

Bewertung:

Durch die Wiederherstellung gemäß Renaturierungs-/Rekultivierungsplan und die Durchführung umfangreicher Gestaltungsmaßnahmen verbleiben keine nachhaltigen



Beeinträchtigungen. Zudem kann die Erholungsfunktion der gesamten Region erhöht werden, sobald das Konzept „Leben nach dem Kies“ vollständig umgesetzt wird

## **11. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

### Zusammenfassung:

Die Teilfläche 3b liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes (siehe Kap. 1.4.4 des UVP-Berichts und Landschaftspflegerischen Begleitplans). Es ist daher eine archäologische Voruntersuchung durchzuführen (vgl. Bedingung Nr. 1.1).

Baudenkmäler oder historische Garten- und / oder Parkanlagen sind im Untersuchungsraum und seiner Umgebung nicht bekannt.

Ein vorhandenes Sachgut ist das Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe. Weitere schützenswerte Sachgüter im Untersuchungsraum sind die L 68, die K 52 und 106, sowie die Gemeindewege, ferner die in der Nähe der Teilflächen 3a und 3b stehenden Wohnhäuser.

### Bewertung:

Durch die Archäologischen Voruntersuchungen werden nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe ausgeschlossen. Weiterhin wird durch den Hinweis Nr. 19 sichergestellt, dass den gesetzlichen Verpflichtungen bei Funden während der Abbautätigkeiten nachgekommen wird. Demnach sind die Arbeiten im entsprechenden Bereich zu stoppen und das archäologische Landesamt unverzüglich zu informieren.

Andere Kulturgüter sind im Untersuchungsraum nicht bekannt, Auswirkungen und Risiken können darauf deshalb nicht entstehen.

Das Sachgut Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe wird durch die Gewinnung seinem hohen Wert entsprechend verwendet. Nachteilige Auswirkungen entstehen dadurch nicht. Auf die Sachgüter in der Umgebung – Wohnhäuser und Straßen – hat das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen und birgt auch keine Risiken.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut entstehen.

## **12. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVP-G). Hier sind die Folgen einzelner Belastungen, die sich durch ihr Zusammentreffen addieren (Kumulationseffekt) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkung erzeugen (synergetische Effekte), zu prüfen.<sup>6</sup> Darüber hinaus werden auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von

---

<sup>6</sup> Hoppe, Beckmann, Kment, Kommentar zum UVP-G und UmwRG, 5. Auflage, 2018, § 2 Rdnr. 68.

einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfasst.<sup>7</sup>

Die Wechselwirkung Flächenverlust ist für die Landwirtschaft nachteilig, für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, sowie und für das Schutzgut Landschaft erheblich positiv.

Die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Landschaftsfunktionen während der Rohstoffgewinnung betreffen gleichermaßen das Wohnumfeld der vor Ort lebenden Menschen. Nachteilige Auswirkungen auf diese Wechselwirkung sind nicht erkennbar.

Die Wechselwirkung zwischen dem Lebensraumanpruch von Tieren und Pflanzen und den Nutzungsansprüchen des Menschen kommt sowohl in der landwirtschaftlichen Nutzung zum Ausdruck als auch in der Rohstoffgewinnung. Von der Entwicklung der Landschaft durch die Rohstoffgewinnung profitieren Tiere und Pflanzen deutlich, auch nach Beendigung des Kiesabbaus, die Menschen über die Arbeitsplätze nur während des Kieswerksbetriebes. Das liegt jedoch in der Natur der Sache und ist nicht als nachteilige Auswirkung zu werten.

Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Boden, sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird in der Entwicklung deutlich, die innerhalb der bestehenden Kiesabbauflächen bereits stattgefunden hat. Der durch den Kiesabbau entstehende Rohboden bietet Tieren und Pflanzen einen Lebensraum, den es in der Kulturlandschaft nicht gibt. Diese positive Wechselwirkung tritt bereits während des Abbaubetriebes ein. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wird durch den Kiesabbau nicht nachteilig beeinflusst.

Die bestehende Wechselwirkung zwischen dem Grundwasser und Tieren, Pflanzen und Menschen wird nicht nachteilig beeinflusst.

Auf das Klima hat das Vorhaben keine Auswirkungen, die Wechselwirkung zwischen Wasser und Klima kann dadurch also auch nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Luft wird durch Verminderungsmaßnahmen geschützt, auch hier sind keine nachteiligen Einflüsse auf die Wechselwirkungen zu Tieren und Menschen erkennbar. Das gleiche gilt für die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Landschaft.

Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern kulturelles Erbe und Landschaft wird nicht nachteilig beeinflusst, da die archäologischen Kulturgüter in der Landschaft nicht erkennbar sind. Auch Sachgüter werden nicht nachteilig beeinflusst.

Auch nach Durchführung des Vorhabens sind nachteilige Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern nicht erkennbar.

Es wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt.

---

<sup>7</sup> a.a.O.

### **13. Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen**

Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Schutzgut Mensch wird weder durch Lärm, Staub oder Schadstoffe erheblich beeinträchtigt. Voraussetzung für diese Bewertung ist die Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Wesentliche Unfallgefahren bestehen nicht.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt konnten nicht festgestellt werden. Durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehen neue, zusätzliche Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere. Die biologische Vielfalt wird positiv verändert.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden lassen sich nicht vermeiden, weil das Ziel des Abbaus die Gewinnung und Nutzung der anstehenden Rohstoffe ist. Sie werden ausgeglichen durch die dem Abbau folgende, unter teilweise extensiver Nutzung und in Sukzessionsbereichen weitgehend ungestörte Bodenentwicklung. Der Oberboden wird abgeschoben, fachgerecht gelagert und wiederverwendet. Die teilweise Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden ist keine zusätzliche Beeinträchtigung.

Durch die Rohstoffgewinnung im Grundwasser kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Das Schutzgut Luft wird nicht nachteilig durch Schadstoffe oder andere Stoffe wie Staub verunreinigt.

Das Landschaftsbild wird durch die Sukzession auf den Böschungen und in Randbereichen bereits während des Kiesabbaus auch positiv verändert, so dass in der Summe keine erheblich nachteiligen Auswirkungen entstehen werden. Nach Beendigung der abschließenden Gestaltung der Abbauflächen wird das Landschaftsbild durch die extensive Grünlandnutzung, die natürliche Sukzession auf einer Fläche am Gewässer, Pflanzung von Gehölzgruppen und die Knickpflanzungen wesentlich aufgewertet. Die Erholungsfunktion der Landschaft wird mit fortschreitender Gestaltung der Abbauflächen deutlich gesteigert.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe durch dieses Vorhaben entsteht nicht. Die möglichen archäologischen Fundstätten werden vor Beginn der Abbautätigkeit innerhalb der Erweiterungsfläche untersucht und ggf. ausgegraben und gesichert.

Der Kies- und Sandabbau hat auf sonstige Sachgüter keine nachteiligen Auswirkungen.

Bei Durchführung aller beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation des Eingriffs und der Umsetzung sämtlicher Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses kann das Abbauvorhaben als umweltverträglich eingestuft werden.

## **IV. Begründung der Nebenbestimmungen**

Nebenbestimmungen sind grundsätzlich gemäß § 84 Abs. 3 LWG i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 WHG und § 107 Abs. 2 LVwG zulässig.

### **1. Bedingungen**

Die Bedingung Nr. 1.1 ist notwendig, da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch das Vorhaben in ein Denkmal eingegriffen wird. Die archäologische Voruntersuchung dient dem Schutz des Denkmals.

Die Bedingung Nr. 1.2 dient dem Schutz der Zauneidechsen und der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben. Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine streng geschützte Art.

### **2. Auflagen**

#### **Allgemeines**

Die Auflage Nr. 2.1 ist notwendig, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitende der Kiesgrube über die genehmigten Maßnahmen informiert sind.

#### **Allgemeine Anzeigepflichten**

Die Auflagen Nr. 2.2 bis 2.5 dienen der Überwachung des Abbau- und Renaturierungsfortschritts und der Sicherstellung, dass die Überwachungsbehörden ihren Kontrollpflichten nachkommen können.

#### **Betriebsgelände**

Die Auflagen Nr. 2.6 bis 2.8 sind für einen sicheren Grubenbetrieb und der Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Behörde notwendig.

#### **Wasserwirtschaft**

Die Auflagen Nr. 2.9 bis 2.12 betreffen das Thema Gewässerschutz, insbesondere das Grundwasser. Die Auflagen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden. Durch das Grundwassermonitoring Auflagen Nr. 2.13 bis 2.19 sollen zukünftige Veränderungen rechtzeitig erkannt werden, um frühzeitig Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers ergreifen zu können.

#### **Bodenschutz**

Die Auflage Nr. 2.20 ist notwendig, um die belebte Bodenzone (Oberboden) durch eine ordnungsgemäße Lagerung zu erhalten und Bodenverdichtungen zu vermeiden bzw. entstandene Bodenverdichtungen zu beseitigen.

Die Auflagen Nr. 2.21 bis 2.23 dienen dem Schutz des Oberbodens und dem fachgerechten Umgang damit.

Die Auflage Nr. 2.24 dient dem vorsorglichen Boden- und Grundwasserschutz bei landwirtschaftlicher Nutzung.

## **Naturschutz**

Die naturschutzrechtlichen Auflagen dienen dazu, erhebliche nachteilige Wirkungen durch den Kiesabbau auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und das Landschaftsbild zu verhindern. Des Weiteren tragen die Auflagen dafür Sorge, dass die Eingriffe durch den Kiesabbau ausreichend kompensiert werden.

Durch die Auflagen Nr. 2.25 bis 2.29 wird sichergestellt, dass der Artenschutz gewährleistet wird.

Die Auflagen Nr. 2.30 bis 2.34 dienen dem Knickschutz und dem fachgerechten Umgang mit Knicks sowie dem Schutz bei eingriffsrelevante Tätigkeiten nach dem § 14 BNatSchG.

Die Auflagen Nr. 2.35 bis 2.37 dienen dem fachgerechten Umgang mit dem Oberboden.

Durch die Auflagen Nr. 2.38 und 2.39 werden die erforderlichen Abstände zu Knicks und Gehölzen festgelegt, um diese vor Beeinträchtigungen und Schäden zu schützen.

Die Auflagen Nr. 2.40 bis 2.42 stellen sicher, dass die Renaturierung zügig erfolgt und der Eingriff in die Natur und Landschaft möglichst kurz erfolgt.

Die Auflagen Nr. 2.43 bis 2.50 betreffen einzelne Renaturierungsmaßnahmen und die Folgenutzung der renaturierten Flächen. Sie dienen der Sicherstellung, dass diese fachgerecht umgesetzt werden und die Flächen entsprechend ihrer Zielsetzung genutzt werden.

Das geforderte Monitoring der Auflage Nr. 2.51 dient der Überwachung der Abbau-, Verfüll- und Renaturierungsfortschritte im Planfeststellungsgebiet.

Der Abschlussbericht der Auflage Nr. 2.52 dient der Dokumentation der abschließenden Gestaltung des Planfeststellungsgebietes und ermöglicht eine abschließende Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde.

Die Sicherheitsleistung der Auflage Nr. 2.53 ist zur Sicherstellung der Renaturierung bei möglicher Nichtumsetzung, Insolvenz oder ähnliches der Vorhabenträgerin notwendig.

## **Abfallwirtschaft**

Die Auflagen Nr. 2.54 bis 2.57 enthalten Regelungen zum Umgang mit Abfällen im Sinne des KrWG während des Kiesabbaubetriebes und nach Beendigung des Kiesabbaus. Der Rückbau dient der Sicherstellung, dass Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden und das Renaturierungskonzept umgesetzt werden kann.

## **Verfüllung**

Die Auflagen Nr. 2.58 bis 2.71 enthalten Regelungen bezüglich der teilweisen Verfüllung im Planfeststellungsgebiet. Diese Regelungen stellen sicher, dass ein ordnungsgemäßer Umgang mit den Verfüllmaterialien erfolgt, sodass es nicht zu einer illegalen

Abfallbeseitigung kommt und der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist. Sie dienen ebenfalls der Überwachung der Verfüllung und ermöglichen es der unteren Abfallentsorgungsbehörde ihren Kontrollpflichten nachzukommen.

### **Immissionsschutz**

Die Auflagen Nr. 2.72 bis 2.78 dienen der Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (hier Schall- und Staubimmissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zudem sind an der umliegenden Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen der TA Luft einzuhalten. Die Auflagen sollen dies sicherstellen.

### **Verkehrsanlagen**

Die Auflagen Nr. 2.79 bis 2.82 dienen dazu, dass es durch das Vorhaben zu keiner Gefährdung der angrenzenden Straßen und zu keiner Beeinträchtigung des Straßenbetriebes kommt.

### **nachrichtliche Auflagen**

Die nachrichtlich übernommenen Auflagen Nr. 2.83 bis 2.102 zur „Sondernutzungserlaubnis“, zum „Denkmalschutz“ und zur „Forstwirtschaft“ bedürfen keiner erneuten Begründung, diese erfolgte bereits in den vorherigen Planfeststellungsbeschlüssen.

## **3. Auflagenvorbehalt**

Der Auflagenvorbehalt hat seine Rechtsgrundlage in den § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Der Vorbehalt zur nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage ist gerechtfertigt, wenn sich nicht vollständig überblicken lässt, welche Auflagen abschließend erforderlich sind.

Insbesondere bei Vorhaben die einerseits einer komplexen Regelung bedürfen und deren Auswirkungen andererseits auf der Grundlage prognostischer Untersuchungen zu beurteilen waren, ist der Auflagenvorbehalt zulässig, damit nachträglich Auflagen angeordnet werden können, deren Notwendigkeit sich erst im Zuge der zunehmenden Konkretheit des Vorhabens (bei der Ausführungsplanung) ergeben.

Damit soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben geordnet umgesetzt wird. Der Vorbehalt wird von der Maßgabe begrenzt, dass die in Frage stehenden Regelungen die Substanz und Ausgewogenheit der Planung selbst nicht berühren.

## **4. Befristung**

Die Befristung stellt sicher, dass die Eingriffe und Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt sind. Die Vorhabenträgerin geht von einer Umsetzung des Gesamtvorhabens bis zum 31.12.2045 aus.

## **V. Stellungnahmen und Einwendungen**

Alle Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

### **1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die folgenden Beteiligten haben Bedenken gegen das Vorhaben geäußert bzw. unter Auflagen dem Vorhaben zugestimmt:

#### **a) Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V.**

Der NABU hat wie folgt Stellung genommen:

„Der NABU Schleswig-Holstein hat hinsichtlich der Teilbereiche 3a und 3b keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Kiesabbauvorhaben, da dort ökologisch geringwertige Ackerflächen beansprucht werden, allerdings sind bezüglich dieser Teilbereiche die Punkte B 3 und B 4 der Stellungnahme zu berücksichtigen. Die beantragten Gestaltungsänderungen der bereits planfestgestellten Teilflächen 3c und 3d sowie die grundsätzliche Vorgehensweise in der insbesondere flächigen Ausgleichsbilanzierung werden kritisch gesehen. Die gesamte Vorgehensweise bei der Erstellung des LBP hat aus Sicht des NABU einen vorbereitenden Charakter, um in der abschließenden Ausgleichsbilanzierung den fehlenden Knickausgleich und die beantragte ökologische Degradierung der Teilflächen 3c und 3d in eine letztendlich positive Ausgleichsbilanzierung münden zu lassen. Der NABU möchte nachfolgend im Abschnitt A) das Abwerten der ökologischen Ist-Situation an Beispielen darstellen und anschließend im Abschnitt B) auf einzelne Punkte konkret eingehen.

##### A) Allgemeine Kritik am LBP

###### A 1) LBP 1.4.1 Landschaftsrahmenplan (S. 6, 8, 9):

Zitat: Die Tensfelder Au ist als Biotopverbundachse auf Landesebene (ohne Küsten und Elbe) dargestellt. Die geringste Entfernung zur Antragsfläche beträgt ca. 1,25 km. Auch für diesen Bereich sind Auswirkungen allein aufgrund der Entfernung nicht wahrscheinlich.

Anmerkung NABU: Die Verbundachse beginnt jedoch nicht erst an der Tensfelder Au, sondern in nur etwa 100 Meter Entfernung von der Antragsfläche auf der anderen Straßenseite der L 68 in geringer Entfernung zu den Änderungsbereichen 3a und 3b. Auswirkungen sind, wenn sie bei 1,25 km Entfernung nicht wahrscheinlich sind, dann nicht mehr vernachlässigbar und somit zu berücksichtigen.

###### A 2) LBP 6.3.1.3 Brutvögel (Weißstorch):

Zitat: Südöstlich des Untersuchungsgebietes, im Siedlungsbereich Tensfeld, ist das Vorkommen des Weißstorches bekannt. Aufgrund der Entfernung zur Antragsfläche konnte eine Beeinträchtigung von vornherein ausgeschlossen werden.

Anmerkung NABU: Unabhängig von der Eignung als Nahrungshabitat ist das im LBP alleinige Aufführen der Entfernung zum UG von ca. 600 m (Abstand bis Mitte 3b) ein irrelevantes Argument, um keine weitere Berücksichtigung im Artenschutzbeitrag zu begründen. Die Störche legen zur Nahrungssuche vom bekannten Brutplatz viel größere Entfernungen zurück.

A 3) LBP 8.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (S. 85):

Zitat zur Teilfläche 3c: Für die Teilfläche 3c würde sich nichts ändern. Der Kies- und Sandabbau ist ebenso wie die weitgehende Verfüllung, dann allerdings mit anstehendem Feinmaterial, planfestgestellt. Die Nachnutzung ist allerdings bisher als extensive Grünlandnutzung vorgesehen, es sollen Kleingewässer angelegt werden. Durch die jetzt beabsichtigte intensive landwirtschaftliche Folgenutzung entfällt dies.

Anmerkung NABU: Die nunmehr beantragte Verfüllung mit Z0 und anschließender intensiv-landwirtschaftlicher Nutzung gegenüber der planfestgestellten Verfüllung mit grubeneigenem Feinmaterial samt extensiver Grünlandnutzung und Kleingewässeranlagen stellt eine gravierende ökologische Verschlechterung / Änderung dar. Somit ist die Aussage, dass sich nichts ändern würde, irreführend und nicht zutreffend.

A 4) LBP 9.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biolog. Vielfalt (S. 91):

Zitat: Als Ausgangspunkt für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist die Landschaft vor Beginn des Kiesabbaus zu berücksichtigen.

Anmerkung NABU: Das stimmt nur zum Teil, denn im Antrag geht es auch um Gestaltungsänderungen einer Planfeststellung – insbesondere in 3c und 3d. Hier ist ein anderer Status anzusetzen. Im Teilbereich 3c ist eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen, welche einer intensiven Landwirtschaftsnutzung samt Z0-Verfüllung weichen soll. Die Aussage ist somit für die Teilflächen 3c und 3d nicht haltbar.

A 5) LBP 9.3.1.2 Amphibien und Reptilien sowie 9.3.1.3 Brutvögel (S. 93, auch S. 120):

Zitat 1: Auf die ungefährdeten Reptilienarten innerhalb der Teilflächen 3a und 3b hat das Vorhaben nachteilige, aber nicht erheblich nachteilige Auswirkungen. Die Tiere leben in den Knicks. Einige Knicks sollen entfernt werden, einige bleiben bestehen. In der Umgebung gibt es etliche weitere Knicks. Die Tiere können also ausweichen. Da die Knicks außerdem abschnittsweise entfernt werden, haben sie auch die Gelegenheit, das zu tun.



Zitat 2: Die überwiegend ungefährdeten, häufig vorkommenden Vogelarten können bei Inanspruchnahme eines Knickabschnitts oder eines Teils einer Baumreihe in die Umgebung ausweichen.

Zitat 3: Die Flächen außerhalb der Kiesgrube sind relativ uninteressant. Das schließt auch die durch angrenzende Nutzungen beeinträchtigten Knicks mit ein.

Zitat 4: Dann findet in diesem Knickabschnitt kein Vogel eine Brutmöglichkeit und keine Fledermaus ein Tagesversteck. So vorbereitet kann ein solcher Knickabschnitt dann abschließend auch im Sommer entfernt und nachteilige Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Anmerkung NABU: Diese recht beliebig formulierte Begründung (Zitat 1) der wenig nachteiligen Auswirkungen kann vom NABU nicht geteilt werden. Immerhin ca. 60 kartierte Brutreviere gehen verloren, die erst mit jahrelangem Zeitverzug gleichwertig ersetzt werden. Es gibt keine „etlichen“ Knicks im Umfeld, in die vermeintlich ausgewichen werden könnte, zumal die bleibenden Knicks als Vogelbrutreviere besetzt sind und diese auch noch gemäß Zitat 3 beeinträchtigt sind. Zum Thema Knickrodung (S. 120; Zitat 4) findet man eine angebliche Lösung, in der resultierend beschrieben wird, dass kein Vogel dort mehr eine Brutmöglichkeit findet und der Knick endgültig im Sommer vernichtet werden kann. Dieses ist eine vereinfachte und pauschalisierte Darstellung. In einem frisch ausgeschlagenen Knick samt Bodenvegetation können verschiedene Grasmückenarten, Zilpzalp, Goldammer oder auch Rotkehlchen eine Brutmöglichkeit finden, die allesamt dort kartiert wurden.

#### A 6) LBP 9.3.2 Auswirkungen und Risiken nach Durchführung des Vorhabens

Zitat S. 95 zur Teilfläche 3c: Die Einstufung erfolgt nicht als erheblich nachteilige Auswirkungen, da für Pflanzen und Tiere wertvolle Strukturen innerhalb der Fläche (ohne die Randstrukturen) noch nicht vorhanden sind.

Anmerkung NABU: Die Fläche 3c befindet sich in einem ökologisch hochinteressanten Zustand. Wertvolle Strukturen wie ein Gewässer, offene bodenwarme Rohbodenbereiche in der Entwicklung zu Trockenrasen (Berg-Sandglöckchen, Natternkopf, Wilde Möhre...) sowie exponierte Hangbereiche mit Blühaspekten sind vorhanden. Eine Verbuschung ist noch nicht weit fortgeschritten. Bei einer Begehung wurden u. a. hierfür typische bedrohte Zeiger-Insektenarten wie Kleiner Perlmutterfalter, Wegerich-Scheckenfalter sowie verschiedene bodenbrütende Wildbienen nachgewiesen.

#### B) Konkrete Anmerkungen und Fragen zum LBP

B 1) LBP 13: Hinweise auf aufgetretene Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Angaben – technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zitat: In diesem UVP-Bericht wurden in der Bewertung Wertstufen verwandt, deren Vorgabe und Einstufung ausschließlich an dem hier zu bewertenden Vorhaben orientiert ist. Es handelt sich dabei nicht um allgemeingültige Verfahren.

Im Übrigen wurde die verbal-argumentative Beschreibung und Bewertung angewandt, die hier nach Auffassung der Planverfasser zu den plausibelsten Ergebnissen führt. Grundsätzlich gilt, dass z.B. eine Aussage zu einem hohen Wert für den Artenschutz dann sehr wahrscheinlich ist, wenn für alle oder einen überwiegenden Teil der untersuchten Artengruppen jeweils ein hoher Wert bzw. eine wesentliche Bedeutung feststellbar ist. Je weniger hohe Werte nachweisbar sind, je unwesentlicher die Bedeutung für die jeweils erfassten Organismengruppen ist, desto unwahrscheinlicher ist ein hoher Wert für andere, nicht erfasste Organismengruppen und damit für die Gesamtheit der Organismen. Vor einer solchen Aussage zu einer fehlenden bzw. nicht existierenden hohen Bedeutung bzw. der Unwesentlichkeit wurde eine weitere Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der vorhandenen Vegetation bzw. der vorhandenen Nutzungen durchgeführt. Für spezielle Problemstellungen beim Arten- und Biotopschutz gibt es keine derartigen Grenzwerte bzw. allumfassenden Berechnungsverfahren.

Anmerkung NABU: Diese Vorgehensweise ist sehr subjektiv und beliebig. Selbst kleine Abweichungen in den eigens vom Planverfasser festgelegten Wertstufen führen zu einem ganz anderen Ergebnis. In den abschließenden Tabellen ist der Saldo dementsprechend (und schon erwartbar) positiv. Um dieses Ziel, wie einleitend beschrieben, wurde der Zustand von Ist-Strukturen abgewertet und der zukünftige ökologische Zustand aufgewertet.

Zitat S. 134: Die Flächen außerhalb der Kiesgrube sind relativ uninteressant. Das schließt auch die durch angrenzende Nutzungen beeinträchtigten Knicks mit ein.

Anmerkung NABU: Dem muss deutlich widersprochen werden, denn hier finden sich im Süden das FFH-Gebiet Tarbeker Moor, im Osten die Niederung der Tensfelder Au (Biotopverbundachse) mit Waldanteilen und im Nordosten wertvolle renaturierte Kiesgruben der Stiftung Naturschutz. Im Westen schließen sich teilweise neue Abbaugelände an, die auch nach Aussage des Verfassers grundsätzlich sehr wertvoll sind. Diese Vielfalt von Landschaftsformen ist in SH selten zu finden. Die im Zitat genannten beeinträchtigten Knicks im Umfeld geben die tatsächlichen Verhältnisse falsch wieder, denn entweder sind hier keine Knicks vorhanden (Moor, Stiftung SH – und andere Gruben, Wald, eher Feldhecken in der Niederung der Tensfelder Au) oder sind im Westen im üblichen Zustand der Normallandschaft. Umso wichtiger ist daher auch, die gerodeten Knicks gemäß Knickerlass zu kompensieren und kein Defizit (LBP, S. 137) entstehen zu lassen.

Im Abschnitt 13 des LBP wird ein allgemeiner Zuschlag von 15 % der hälftigen Abbaufäche als Ausgleich angesetzt und u. a. damit begründet, dass der Betreiber aktive Artenschutzmaßnahmen (Kreuzkröten, Uferschwalben) umsetzt. Diese Artenschutzmaßnahmen sind allerdings gesetzlich sowieso vorgeschrieben und können daher nicht positiv in die Bilanzierung eingehen. Den Wertstufen scheint als Basis (100 %) eine intensivlandwirtschaftlich genutzte Fläche zu Grunde zu liegen und kann somit bei der ökologischen Degradierung der planfestgestellten Herrichtung der Teilfläche 3c als Ausgleichsfläche gegengerechnet werden. Rein rechnerisch mag das durch die Festlegung der „hauseigenen“ Wertestufen nachvollziehbar sein – ökologisch jedoch in keiner Weise!

Das gesamte Vorgehen bei der Erstellung der Ausgleichsbilanzierung hält der NABU daher in dieser Form für unlauter.

B 2) Änderungsantrag zum Bereich 3c auf S. 123:

Zitat betrifft Planfeststellung 2007: Innerhalb der Teilfläche 3c (Abbauabschnitt I) sollte ebenfalls mit gebietseigenem Feinmaterial bis ca. 5 m unterhalb des Ursprungsniveaus verfüllt werden. Es sollte eine offene Wasserfläche mit nährstoffarmen Böschungen im nordwestlichen Teil der Teilfläche bestehen bleiben. Im Übrigen sollten auf der Fläche Gehölzgruppen angepflanzt und der Bereich der Sukzession mit dem Entwicklungsziel Wald überlassen werden. Stattdessen sollten auf der verfüllten Fläche zwei Kleingewässer angelegt und einige Gehölzgruppen gepflanzt werden.

Zitat zur 2. Änderung aus 2016: Diese Fläche war weiterhin für die nährstoffarme Sukzession mit dem Entwicklungsziel Wald vorgesehen.

NABU: Eine Änderung in eine intensivlandwirtschaftlich genutzte Fläche inklusive Verfüllung mit Z0 bedeutet eine deutliche ökologische Abwertung des Bereiches 3c. Mit der Begründung der Bitte der Landwirtschaft nach mehr Berücksichtigung soll eine Planfeststellung nachträglich geändert und auf die Ausgleichsmaßnahmen an dieser Stelle verzichtet werden - zur Kritik an der Gesamtausgleichsbilanzierung siehe S. 5/6 der Stellungnahme des NABU). Kompromissvorschlag: Die beantragte Verfüllung mit Fremdboden (Z0) kann akzeptiert werden, wenn als Oberschicht eine mindestens 1,5 m mächtige Schicht aus grubeneigenem Feinmaterial aufgetragen wird. Es findet - wie planfestgestellt - keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Die Gewässer bleiben bestehen; auf eine Gehölzbe-pflanzung sollte verzichtet werden, um die kaum zu verhindernde Verwaldung nicht durch Initialpflanzungen zu beschleunigen.

Änderungsantrag zum Bereich 3d

Zitat: Innerhalb der Teilfläche 3d (Abbauabschnitte Ia, III und VI) sollte im nördlichen Bereich die verbleibende große Wasserfläche mit den nährstoffarmen Böschungen diesen Teilbereich ausfüllen. Es waren unterschiedliche Böschungsneigungen und Kies- und Sandabbau in der Gemeinde Tensfeld, Kreis Segeberg - Erweiterung der Abbauflächen und Änderung der Rohstoffgewinnung und Gestaltung - UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan partielle Gehölz-pflanzungen vorgesehen. Am nördlichen Rand dieser Teilfläche sollte eine Obstbaumreihe gepflanzt werden.

Südlich daran anschließend, westlich des Transportbetonwerkes, sollte eine offene Wasserfläche mit nährstoffarmen Böschungen bestehen bleiben. Im Übrigen waren auf der Fläche Gehölzgruppen und ebenfalls extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Innerhalb der Grünlandfläche sollten vereinzelt nährstoffarme Böschungen geschaffen werden. Östlich an diesen Bereich anschließend war die Verfüllung mit unbelastetem Fremdboden vorgesehen. Auf dieser Teilfläche sollten Obstbäume in Gruppen gepflanzt und 3 Kleingewässer angelegt werden. Im Übrigen sollte extensive Grünlandnutzung folgen. In allen Bereichen ist der Kni-

ckersatz zum Teil in der Form von Obstbaumreihen festgelegt worden. Die Vorgabe der Pflanzung von Oberbäumen hat sich aus dem Wettbewerb "Leben nach dem Kies" ergeben.

Anmerkung NABU: Teilbereich 3d, Abschnitt Ia/VI: Abweichend vom Vertragsmuster der Stiftung Naturschutz sollte eine Mahd nicht vor dem 15. August stattfinden, um der Krautflora die Möglichkeit des Aussamens zu geben. Das Mahdgut muss abgetragen werden. Keinesfalls sollte ein einfaches Mulchen der Fläche stattfinden. Die Beweidung sollte auf max. 1,5 Tiere/ha begrenzt werden; ein angepasstes Weidekonzept ist auszuarbeiten. Zum möglichst nachhaltigen Erhalt offener, bodenwarmer Bereiche sollte aus ökologischer Sicht auch hier auf eine Bepflanzung mit Gehölzen verzichtet werden. Ersatzweise können weitere Rohbodenbereiche geschaffen werden. Die geplanten Gewässer werden wahrscheinlich früher oder später das Austrocknungsschicksal des geschützten Biotops TF14 erleiden, der letztendlich in der Grundwasserabsenkung der Gesamtmaßnahme zu sehen ist (und jetzt endgültig vernichtet wird) und sollten daher mit einem wasserundurchlässigen Unterbau (Lehm ö. ä.) versehen werden.

Frage NABU: Wieso wird die Irreversibilität des Bodens der Teilbereiche 3c und 3d (siehe S. 126 im LBP) unterschiedlich bewertet (intensive bzw. extensive landwirtschaftliche Nachnutzung)?

Anmerkung NABU: Die abschließend planfestgestellten Nachnutzungsformen der Teilbereiche 3c und 3d sollten im Grundbuch eingetragen werden.

B 3) LBP 11.4 Knickersatz: Die Kompensationsberechnung des Verfassers lautet zusammengefasst:

516 m Knick werden gerodet; zuzüglich entfallener Obstbaumreihen weitere 740 m =  $1.256 \text{ m} \times \text{Faktor } 2$  ergibt insgesamt 2.512 m Knick-Kompensationsbedarf

Anmerkung NABU: Der Kompensationsbedarf berechnet sich aus Sicht des NABU wie folgt:

Biotop TF 6: 360 m + TF 08: 385 m + TF 10: 385 m = ca. 1.130 m zzgl. entfallener Obstbaumreihe: 740 m ergibt insgesamt  $1.870 \text{ m} \times \text{Faktor } 2$  ergibt eine Kompensation von 3.740 m Knick

Anmerkung und Frage NABU: Bezüglich der Knicklänge ergibt sich eine deutliche Differenz. Hier ist ein Abgleich notwendig. Wo wird der Knick TF 12 (ca. 400 m) konkret ausgeglichen? Anmerkung NABU zum Redder TF08/10: Dieser Redder wurde vom NABU einer genaueren Betrachtung unterzogen. Durch die Gehölzvielfalt, in Abschnitten die Knickwallausprägung, das Alter (bereits vorhanden in der Preußische Landesaufnahme von 1879) des Redders und den allgemeinen optischen Zustand hat dieser Redder aus Sicht des NABU einen landschaftsprägenden Charakter mit hohem ökologischen Wert. Die Begründung des Artenschutzgutachtens für die mittelwertige Einstufung lautet dagegen: Dieser Redder ist einerseits aufgrund seiner Dichte, andererseits aber wegen der relativen Artenarmut als mittelwertig einzustufen. An anderer Stelle wird ein lückiger Knick abgewertet. Frage NABU: Was bedeutet die zur Abwertung führende Dichte genau? Bezüglich der behaupteten Artenarmut hat eine Kartierung des NABU zu

folgendem Ergebnis der in TF 08 und 10 vorkommenden Gehölze geführt: Hasel, Hainbuche, Stiel-Eiche, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Zitterpappel, Traubenkirsche, Schwarzer Holunder, Eberesche, Berg-Ahorn, Sal-Weide, Brombeere; als Überhälter: Rot-Buche, Kirsche, Stiel-Eiche. Es wurden insgesamt 14 Gehölzarten festgestellt. Der ASB dagegen beschreibt in Tab. 5.1 die Gehölzvielfalt der Knicks des Redders wie folgt: Dominante Arten des Redders sind Hasel und Rot-Buchen. Als weitere Begleiter finden sich Holunder, Trauben-Kirsche und Brombeere; als Überhälter Rot-Buchen und Traubenkirschen. Insgesamt wurden im ASB somit nur 5 Gehölzarten nachgewiesen.

Zusammenfassend stuft der NABU den Redder TF 08/10 als so hochwertig ein, dass er gemäß Knickerlass (5.1 S. 11: Sowohl bei einer Knickdichte von unter 80 m / ha als auch bei der Betroffenheit alter und ökologisch hochwertiger Knicks soll keine Ausnahme erteilt werden.) von der Beseitigung auszunehmen ist.

#### B 4) Artenschutzrelevante Zauneidechsenpopulation in Teilfläche 3b:

Bei einer einzigen Begehung der Fläche westlich des Redders Burade wurden am 23.08.2021 mehrere Zauneidechsen in unmittelbarer Nähe des Knicks TF 10 kartiert (rote Sterne) - drei adulte Tiere und drei juvenile Zauneidechsen. Vermutlich ist der gesamte zum Abbau beantragte Streifen westlich des Knicks TF 10 von der Art besiedelt.

Fragen NABU: Warum wurde dieser Bereich, obwohl er sich in den Antragsgebieten 3a und 3b befindet und einen Optimallebensraum in unmittelbarer Nähe zum bekannten Zauneidechsenvorkommen in TF 21 darstellt, nicht im ASB berücksichtigt? Warum sind Antragsflächen (3a, 3b) und die Untersuchungsfläche im ASB nicht kongruent?

Zitat 1: 6.2 Zauneidechse Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Zauneidechsen kommen ausschließlich im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets in den Hanglagen an der Straße Burade vor. Die von der Zauneidechse genutzten Böschungen bleiben unberührt. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

Zitat 2: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die von der Zauneidechse genutzten Böschungen bleiben unberührt. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Anmerkung NABU: Die hier beschriebene Konfliktlösung – die Böschungen bleiben unberührt - sollte für diese Population analog des bekannten Vorkommens erfolgen.

#### Fazit

Da der LBP erhebliche landschaftsökologische und naturschutzrechtliche Fehleinschätzungen aufweist und seine ökologische Bestandsaufnahme in Teilen fehlerhaft und fachlich unzureichend ist, stellt der LBP aus Sicht des NABU eine auf

gravierenden Mängeln basierte Grundlage zu beantragtem Nassabbau mit Gestaltungsänderungen dar.

Der NABU hält eine Erweiterung des bisherigen Abbaugbietes sowie die beantragten Gestaltungsänderungen nur dann für vertretbar, wenn die aufgeführten Kritikpunkte und Anregungen eine ausreichende Berücksichtigung finden.“

Im Anschluss an den Erörterungstermin hat der NABU noch einmal wie folgt Stellung genommen:

„Ein Punkt, der gegen Ende aufkam und nicht im LBP beschrieben ist, stellt die ebenerdige Verfüllung der Grube 3c dar. Im LBP ist eine Verfüllung bis 5 m unter dem Geländeniveau als planfestgestellt beschrieben worden. Diese für mich neue Änderung entspricht einem weiteren Volumen von ca. 800.000 m<sup>3</sup> Z0 (160.000 m<sup>3</sup> x 5 m), welcher zum wirtschaftlichen Vorteil des Antragstellers verfüllt werden kann. Das Verfüllen von Z0 ist wirtschaftlich inzwischen teilweise lukrativer als der Kiesabbau an sich (Aussage LLUR). Damit verschiebt sich die beantragte Änderung noch weiter zugunsten ökonomischer Interessen von Herrn Fischer:

Planfestgestellt:

- Verfüllung mit grubeneigenem Feinmaterial
- Anlage Kleingewässer
- Anlage Feldgehölze
- trockene Böschungen, da Füllgrenze 5 m unter Geländeniveau

Beantragt:

- Verfüllung mit Z0 + Feinmaterial als Grundwasserschutz + Deckschicht mit Oberboden aus 3a/3b
- intensive landwirtschaftliche Nutzung (zusätzliche Pachteinahmen wie von Herrn Fischer bestätigt)
- NEU: ebenerdige Verfüllung um weitere ca. 800.000 m<sup>3</sup> Z0 (zusätzliche Einnahmen) - trockene Böschungen entfallen somit

Dieses habe ich bereits (auch ohne die ebenerdige Anpassung) in meiner Stellungnahme als ökologische Degradierung beschrieben.

Ein adäquater Ausgleich ist in der abschließenden Kompensationsbilanzierung nicht schlüssig zu erkennen:

a) Eine Differenz von 40 % auf S. 135 des LBP (planfestgestellt zu beantragt) ist im abschließenden Bewertungsschema viel zu niedrig angesetzt. Es handelt sich immerhin um 20 % der Gesamtfläche der beantragten Fläche, welche ökologisch kaum gravierender degradiert werden kann und eines ganz anderen Faktors bedürfen als 1:1,4. Die von Frau Möller angesprochene Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzbarmachung in § 1. Absatz 5 BNatSchG stellt noch keinen Ausgleich dar, sondern nur die Nachfolgenutzungsmöglichkeit. Planfestgestellt ist oben beschriebener ökologisch hochwertiger Zustand, welche die Ausgangsbasis bildet.

b) Ökologische Maßnahmen während der Abbauphase sind mit einer Fläche von über 50.000 m<sup>2</sup> gegen gerechnet. Allerdings sind potenzielle Verstöße gegen § 44 sowieso zu beachten (Bsp. Abschieben von Brutkolonien der Uferschwalbe während der Brutzeit) und können aus Sicht des NABU nicht vergütet werden. Diese Begründung ist sehr allgemein und ist aus meiner Sicht dem Problem geschuldet, eine ausreichende Kompensierung abschließend darzustellen zu können (siehe Erwidertabelle S.11/12).

c) Der Verweis auf ein nährstoffarmes Gewässer (Kiessee mit Fischbesatz) ist kein Ersatz für fischfreie, temporäre Kleingewässer - Kreuzkröte, Insekten...

d) Geschützte Biotop im Bereich 3a sind gar nicht oder unzureichend (1:1 mit leichten Korrekturen – siehe LBP S.137) berücksichtigt worden.“

#### Anmerkungen der Planfeststellungsbehörde:

Aufgrund der Erweiterung ist eine Anpassung des Ausgleichskonzepts erforderlich. Diese Anpassung und Abstimmung eines neuen Gestaltungsplans erfolgte im Rahmen einer erneuten umfassenden Prüfung im Nachgang zum vorausgegangenem Erörterungstermin.

Hierfür wurde auch eine Knickübersicht vom Vorhabenträger gefordert, um den Eingriff und Ausgleich für die Knickschädigung effektiv gegenüber stellen zu können. Mit dieser Nachforderung und dem Gestaltungsplan konnte das Ausgleichserfordernis abschließend bewertet werden – infolgedessen wurde der Gestaltungsplan entsprechend angepasst. So werden keine doppelten Redderstrukturen im Westen von Bereich 3d entstehen, da diese ökologisch nicht sinnvoll sind – im Gegenteil, sie würden das geschützte Biotop „artenreicher Steilhang im Binnenland mit Laubgehölz“ beeinträchtigen. Stattdessen wird ein neuer Knick nun zum Teil als ökologische Grenzstruktur im Teilbereich 3c neuangelegt. Im Teilbereich 3c wird nun intensive Ackernutzung (inkl. 5-jähriges Bodenmonitoring) und extensive Grünlandnutzung als Folgenutzung geschaffen. Diese Lösung sichert die Bedürfnisse und Interessen aller beteiligten Parteien, unter Berücksichtigung und Gewährleistung der naturschutzfachlichen Belange.

Durch die gemeinsam ausgearbeiteten Änderungen der Knickkompensation, wird eine Knickanlage im gesamten Planfeststellungsgebiet realisiert. Außerdem wird eine Kompensation auf externen Flächen oder durch Ökokonten verhindert. Zudem werden, neben Knickneuanlagen, bestehende Knicks aufgewertet oder Knicklücken werden zum Ende des Abbaus geschlossen. So erfährt das bestehende Knicknetz eine signifikante Aufwertung und bildet einen Anschluss an die historische Knicklandschaft, welche im Westen an das Planfeststellungsgebiet angrenzt. Des Weiteren können sich diese Knicks zu (besseren) Habitaten für die verschiedensten Tierarten (Amphibien, Reptilien, Brutvögel) entwickeln, vor allem, weil die Rodung der Knicks abschnittsweise und die Umsetzung der Knickneuanlagen zeitnah erfolgen soll, wie es der Abbau- und Verfüllfortschritt vorsieht und nicht erst am Ende des Abbaus (vgl. Auflage Nr. 2.40). So kann man den „jahrelangen Zeitverzug“, vgl. Punkt A 5 der Stellungnahme, entgegenwirken.

Die Beseitigung von den Knicks TF 08 und TF 10 ist bereits planfestgestellt. In der 1. Änderung wurden Obstbäume als Ersatz angelegt - diese Anpflanzung der Obstbäume entfällt jetzt, stattdessen werden an anderer Stelle ein Ersatzknick angelegt (B 3).

Um den Konflikt mit den Zauneidechsen in diesem Bereich vom Knick zu lösen, werden die Zauneidechsen auf die Nachbarfläche gemäß einem nachgeforderten Konzept umgesiedelt. Das Konzept ist in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro leguan, dem Landesamt für Umwelt (Artenschutz Abteilung), dem Antragsteller und der unteren Naturschutzbehörde entstanden. Dabei sieht das Konzept auch eine jährliche Kontrolle des Ersatzhabitats vor.

Des Weiteren wurde das bisherige Defizit durch die Überarbeitung der Knickkompensation getilgt (B 1). Ebenso wurde der allgemeine Zuschlag von 15 % für Artenschutzmaßnahmen bei der neuen Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt.

Die Nutzungsänderung des Bereichs 3d beeinträchtigt die Randstrukturen nicht, sodass die Lebensraumfunktion für die bei Punkt A 6 aufgelisteten Pflanzen- und Tierarten unbeschädigt erhalten bleibt. Des Weiteren gibt es im Osten des Bereiches 3d schon geschützte Magerrasenstrukturen und südlich der Wasserflächen im Bereich 3d entstehen Sukzessionsflächen, welche beispielsweise den Schmetterlingen und Wildbienen als Habitat dienen kann.

Die Mahd auf den extensiven Grünlandflächen ist nur ab dem 21. Juni in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (siehe Auflage Nr. 2.47) möglich. Dies gilt für die extensiven Grünlandflächen im Bereich 3c und 3d. Damit soll einerseits einer zu frühen Mahd und andererseits die jährliche Mahd abgewendet werden. In Folge dieser Vorgaben werden Nahrungs- und Nisthabitate für Wildbienen und Schmetterlinge geschaffen.

#### **b) Beirat für Naturschutz des Kreises Segeberg (Kreisnaturschutzbeauftragter)**

Der Kreisnaturschutzbeauftragte teilt in seiner Stellungnahme mit, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Seinerzeit im Scoping sei der Bedarf (jetzt als landwirtschaftlich-struktureller Art gekennzeichnet) beschrieben worden, teilweise nach der Auskiesung landwirtschaftliche Nutzflächen wiederherzustellen. Angesichts der vielfältigen Auskiesungsvorhaben in der dortigen Rohstoff-Bereitstellungsregion, die zeitweise und häufig dauerhaft landwirtschaftliche Nutzungen unmöglich machen, überzeuge dieser Hinweis. Generell sei angemerkt, dass bei der sogenannten Rekultivierung der Waldbildung an geeigneter Stelle Vorrang vor Einzelgehölzen, Streuobstwiesen, Gehölzstreifen eingeräumt werden solle. Denn Waldbildung diene dem Klimaschutz (Temperaturreduktion) und der CO<sub>2</sub>-Speicherung und wirke damit den menschengemachten Einflüssen des Klimawandels zuwider.

Das Ausgleichskonzept wurde nach langem und intensivem Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dabei wurde ein Kompromiss ausgearbeitet der auch das Interesse der Gemeinde, mehr landwirtschaftliche Nutzflächen wieder zu schaffen, ebenfalls berücksichtigt. Auf der geplanten Sukzessionsfläche ist eine natürliche Waldentwicklung nicht auszuschließen.



### **c) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung**

Seitens der Obersten Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. In den Antragsunterlagen finde sich jedoch kein Hinweis darauf, ob eine Vorprüfung zum Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot nach der WRRL durchgeführt wurde. Dies solle ergänzt und das Ergebnis dokumentiert werden.

Der Fachbeitrag zur WRRL wurde am 29.08.2022 nachgereicht. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL gemäß der §§ 27 und 47 WHG vereinbar ist. Es steht dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot für die nach der WRRL zu betrachtenden Gewässerkörper im Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht entgegen.

Die Oberste Bodenschutzbehörde hat folgendes angemerkt.

„Die Bewertung des Bodens hat anhand der Bodenfunktionen zu erfolgen. Dafür sind seit 15 Jahren entsprechende Datengrundlagen im Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein vorhanden. Diese Informationen sind zu nutzen. Nicht nachvollziehbar sind die Aussagen zum Boden im Verhältnis zur Landwirtschaft:

„6.4.3 Bewertung – Bedeutung und Empfindlichkeit

Der natürlichen Funktion des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen entspricht die landwirtschaftliche Nutzung. Als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen entwickelt der anstehende Boden nur dann einen höheren Wert, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr stattfindet.

#### 8.4 Schutzgut Boden

Es würde im Bereich der Erweiterungsflächen weiter bei der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung bleiben, die die oberen Bodenschichten beeinträchtigt“

Im Ergebnis heißt diese völlig undifferenzierte Bewertung, dass selbst extensiv genutzte Dauergrünlandflächen keinen höheren Wert in Bezug auf die Lebensraumfunktion des Bodens hätte. Damit könnte keine Extensivierung als Ausgleichsmaßnahme zu einer nachhaltigen Stärkung der Bodenfunktionen als Lebensraum führen. Solch pauschale Aussagen sind zu überarbeiten und die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort zu bewerten und nicht Allgemeinplätze und Vorurteile gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung, die sich im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegt.“

Die zitierte Aussage bezieht sich auf die landwirtschaftliche Nutzung, die im Untersuchungsraum dem Kies- und Sandabbau vorangehend praktiziert wurde und wird. Hierbei handelt es sich um eine konventionelle Landwirtschaft und keine extensive. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend ergänzt.

Die Oberste Naturschutzbehörde hat darauf verwiesen, dass die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg wahrgenommen werden.

#### **d) Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus keine Bedenken, wenn die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, Az.: 46408 555.31-L68-0325/21 vom 13. August 2021 vollinhaltlich berücksichtigt werde.

Auf die Ausführungen zur Stellungnahme des LBV wird verwiesen.

#### **e) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung 7 - Technischer Umweltschutz**

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung 7 - Technischer Umweltschutz hat insgesamt drei Stellungnahmen abgegeben. In der ersten Stellungnahme vom 02.09.2021 wurde angemerkt, dass eine gutachterliche Betrachtung, welche die Erfüllung der Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub nachweist, in den Antragsunterlagen fehle.

Dieses Gutachten wurde am 03.06.2022 nachgereicht. Daraufhin wurde durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung 7 - Technischer Umweltschutz mit Schreiben vom 17.06.2022 erneut Stellung genommen. Es wurde mitgeteilt, dass keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen, sofern die genannten Nebenbestimmungen und Hinweise im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden. Nach Durchführung des Erörterungstermins wurde eine erneute Stellungnahme am 14.09.2022 eingereicht. Es bestehen weiterhin keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, sofern die angepassten, genannten Nebenbestimmungen und Hinweise im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden.

Begründet wurden die geforderten Nebenbestimmungen damit, dass gemäß § 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben seien, dass schädliche Umwelteinwirkungen (in diesem Fall Schall- und Staubimmissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zudem seien an der umliegenden Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen der TA Luft einzuhalten. Die Auflagen sollen dies sicherstellen.

Die geforderten Nebenbestimmungen wurden unter den Auflagen Nr. 2.72 bis 2.78 aufgenommen. Die Hinweise wurden unter den Nr. 15 und 16 aufgenommen.

#### **f) Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein**

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat darauf verwiesen, dass sich die überplante Fläche teilweise in einem archäologischen Interessengebiet befinde.

„Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach

zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gemäß § 14 DSchG archäologische Voruntersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gemäß § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Christoph Unglaub.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.“

Die Verpflichtung zur Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung gemäß § 14 DSchG wurde mit der Bedingung Nr. 1.1 aufgenommen. Der Hinweis auf § 15 DSchG wurde unter dem Hinweis Nr. 19 aufgenommen.

#### **g) Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck**

Gegen die Erweiterung des Abbaugbietes für die Kies- und Sandgewinnung in Nassabbauverfahren bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr

Schleswig-Holstein als Straßenbaulastträger der L 68 im Kreis Segeberg keine Bedenken, sofern die genannten Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Das Vorhaben liegt an der L 68 im Abschnitt 60 bei Kilometer 0,750.

Es wurden folgende Nebenbestimmungen gefordert:

1. Der Bauabstand von dem äußeren befestigten Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der L 68 hat mindestens 20 m zu betragen.
2. Der Abstand der Böschungsoberkante der Baugrube vom befestigten Fahrbahnrand der L 68 hat mindestens 20 m zu betragen.
3. In einem Abstand bis zu 20 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 68 dürfen keine Aufschüttungen (Ablagerung von Mutterboden o.a.) oder Abgrabungen vorgenommen werden.
4. Entlang der L 68 darf ein Streifen des Grundstücks von mindestens 20 m Breite, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht abgebaut werden.
5. Die Böschungsneigung der Abbaugrube gegen die L 68 darf nicht steiler als 1:1,5 angelegt werden.
6. Von dem Grundstück darf eine Zuwegung zur L 68 nicht abgelegt werden.
7. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.
8. Es ist dafür zu sorgen, dass die Fahrbahn der L 68 durch von der Kiesgrube zu- und abfahrende Fahrzeuge nicht verunreinigt wird. Soweit erforderlich, ist die L 68 laufend zu säubern.
9. Die Fahrbahn und die Nebenanlagen der L 68 sind von den durch Materialtransport herrührenden Verschmutzungen und Ablagerung sofort zu säubern.
10. Das Grundstück ist gegen die auf der katasteramtlich festgelegten Grenze ohne Tür- und Toröffnung einzufriedigen.
11. Als örtliche Markierung der oberen Abbaugrenze gegen die L 68 ist ein Zaun aufzustellen.
12. Baustoffe dürfen nicht auf Straßengebiet gelagert werden.
13. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 68 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Die geforderten Nebenbestimmungen Nr. 1 bis 4 wurden nicht übernommen. Die Regelungen sind bereits durch § 29 StrWG festgelegt. Somit wird hier keine eigenständige Regelung getroffen, sondern nur der Gesetzestext wiedergegeben. Daher erfolgt eine Übernahme als Hinweis Nr. 18.

Die Nr. 6, 8 und 9 wurden nicht übernommen, da eine Zufahrt zur L 68 weder beantragt noch genehmigt wird. Ebenfalls wurden die Nr. 10 und 11 nicht übernommen. Entlang der L 68 wurde ein Knick als Abgrenzung aufgesetzt. Dies ist bereits in der vorherigen Planfeststellung so vorgesehen gewesen. Ein Zaun wird daher nicht für erforderlich erachtet.

Die geforderten Nebenbestimmungen Nr. 5, 7, 12 und 13 wurden unter den Auflagen Nr. 2.79 bis 2.82 aufgenommen.

#### **h) Gemeinde Tensfeld**

Die Gemeinde Tensfeld hat zur Nachnutzung des Abbaubereiches 3d für die Flurstücke 14/3, 107/14 und 10/2 Bedenken.

Die Gemeinde Tensfeld verweist auf das Projekt „Leben nach dem Kies“ und plant die Entwicklung der zuvor genannten Flächen, nach dem Kiesabbau, für eine Wohn- und Freizeitnutzung mit baulichen Anlagen (z.B. Bebauung durch Ferien- und Wochenendhäusern, sowie sog. „Tiny-Häuser“).

Der Verweis auf das Projekt „Leben nach dem Kies“ ist in den Antragsunterlagen enthalten. Der Bereich der Umsetzung wurde in Abstimmung mit der Gemeinde geändert und auf eine Fläche an der K 52 verlegt.

#### **i) Kreis Segeberg, Fachdienst 67.00, Naturschutz und Landschaftspflege**

Es wurde wie folgt Stellung genommen. Das geplante Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden und somit als Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG einzustufen, für den unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine adäquate Kompensation erforderlich wird.

Das gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG für den Eingriff erforderliche Benehmen der unteren Naturschutzbehörde zum Vorhaben und das erforderliche Einvernehmen zu den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde auf Grundlage der Bedingung Nr. 1.2, den Auflagen Nr. 2.25 bis 2.53 und Hinweisen Nr. 9 bis 13 erteilt, die in die Planfeststellung aufzunehmen sind.

Der Beseitigung des artenreichen Steilhangs im Binnenland, geschützt nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG, und dem Schilfröhricht, geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, auf Flurstück 128, Flur 2 der Gemeinde und Gemarkung Tensfeld, wurde zugestimmt.

#### **j) Kreis Segeberg, Fachdienst 61.00, Kreisplanung**

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen seitens der Kreisplanung keine Bedenken.

Aus Sicht des Radverkehrs werde ausdrücklich begrüßt, dass im Gestaltungsplan-2000 entlang der K52 Flächen für die Anlage eines Radweges vorgesehen seien. Im Erläuterungsbericht zur UVP finde dieser Umstand jedoch im Abschnitt 2.11 zu Nachnutzung des Abbaubereichs keine Erwähnung. Überhaupt seien hier keine substantiellen Aussagen enthalten, dies solle nachgebessert werden. Im Hinblick auf die mögliche Anlage eines Radweges entlang der K52 wird seitens der Kreisplanung angeregt, die hierfür erforderlichen Flächen bereits im Planfeststellungsbeschluss festzulegen und seitens des Antragstellers zeitnah zur Verfügung zu stellen, um eine Realisierung schon vor dem Ende der Abbautätigkeit (2032 oder später) zu ermöglichen.

Der geplante Radweg an der K 52 wurde nachrichtlich in die Unterlagen aufgenommen. Bei dem Radweg handelt es sich um keine Planung der Vorhabenträgerin und

ist nicht Bestandteil dieses Antrags. Daher wird der Radweg hiermit auch nicht planfestgestellt.

### **k) Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz**

Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind die Antragsunterlagen unvollständig und zu ergänzen:

#### 1. „Bestandserfassung – und bewertung Schutzgut Grundwasser

Im UVP-Bericht, Kap. 6.5.5 wird ausgeführt, dass das Grundwasser im Antragsbereich nach Wasserrahmenrichtlinie in einem schlechten Zustand ist. Grund für die Einstufung sei ein Nitratwert von  $> 50$  mg/l. Es ist im UVP-Bericht zu berücksichtigen, dass die über das Grundwassermonitoring ermittelten Daten diesen Wert nicht bestätigen, der Nitratgehalt wurde in den letzten Jahren in der Messstelle 1207-B0043a in einer Größenordnung zwischen 12 und 21 mg/l festgestellt. Somit ist die getroffene Einstufung „Grundwassers mit einem geringen Wert“ zu überprüfen.

#### 2. Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers

Im hydrogeologischen Fachbeitrag wird in Kap. 5.6 die Mehrverdunstung durch die geplante Baggerseefläche mit gut 250.000 m<sup>3</sup>/a angegeben. Dadurch verringert sich die Abflussmenge des Grundwassers im oberirdischen Einzugsgebiet der Tensfelder Au um ca. 5,3 %. Es wird – ohne weitere fachliche Begründung – geschrieben, dass dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine nachteilige Beeinflussung darstellt.

Da im Umfeld der Antragsfläche weitere Baggerseeflächen vorhanden sind, fällt die Mehrverdunstung durch die freigelegten Grundwasserflächen insgesamt für die Region noch deutlich höher aus. Aus diesem Grunde ist nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde die Auswirkung auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers bzw. die Auswirkung auf das Gewässer Tensfelder Au nach der Wasserrahmenrichtlinie detaillierter zu betrachten.

Es wird empfohlen, in einem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie die Punkte 1 und 2 detailliert zu betrachten.

#### 3. Auffüllung der nassausgekiesten Flächen mit grubeneigenem Material

Im bisherigen Planfeststellungsbeschluss und auch noch im Scopingtermin zu diesem Änderungsantrag war eine Auffüllungshöhe mit grubeneigenem Material bis 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel vorgegeben. Diese Vorgabe entspricht den Anforderungen, die das Land in dem Erlass „Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen“ vom 01.10.2003 als Regelabstand definiert hat. Die beantragte Abweichung von diesem Regelabstand ist fachlich zu begründen.

#### 4. Auffüllung der Flächen mit Fremdböden

Oberhalb der Verfüllung mit grubeneigenem Material soll im Abschnitt I und Ia unbelasteter Fremdboden der Zuordnungsklasse Z 0\* nach LAGA M20 eingebaut werden (siehe UVP-Prüfung Kap. 2.2). Hier ist die Vorgabe der TR Boden (Kap. 1.2.3.2) zu berücksichtigen. Hier heißt es:

Für die Verfüllung von Abgrabungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht darf darüber hinaus auch Bodenmaterial verwertet werden, dass die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff überschreitet, jedoch die Zuordnungswerte Z 0\* im Feststoff einhält, wenn folgende Bedingungen („Ausnahmen von der Regel“) eingehalten werden:

- die Zuordnungswerte Z 0 im Eluat der Tabelle II.1.2-3 werden eingehalten;
- oberhalb des verfüllten Bodenmaterials wird eine Schicht aus Bodenmaterial, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält und somit alle natürlichen Bodenfunktionen übernehmen kann, aufgebracht. Diese Bodenschicht oberhalb der Verfüllung muss eine Mindestmächtigkeit von 2 m aufweisen.

#### 5. Zwischennutzung Baustoffrecycling

In Kap. 2.5 der UVP-Prüfung wird ausgeführt, dass im südwestlichen Abschnitt der Abbau-fläche VI eine Fläche zur Lagerung und Aufbereitung von Baustoffen zur Aufbereitung eingerichtet werden soll. Hier ist geplant, eine mobile Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichen und künstlichen Gestein zu betreiben. Asphaltaufbruch soll klassiert und gelagert werden.

Gegen diese Zwischennutzung bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes Bedenken. Schon mit der 2. Änderung und in noch stärkerem Maße durch die angestrebte 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses werden in unmittelbarer Nähe des geplanten Baustoffrecyclingplatzes großflächig und dauerhaft Grundwasser freigelegt. Hierdurch entfällt der natürliche Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen durch Staubeintrag. Durch die geplante Nutzung des Baustoffrecyclingplatzes besteht die Sorge, dass relevante Schadstoffeinträge über den Staubpfad direkt ins Grundwasser erfolgen, die beim Brechen und Klassieren von Baustoffen sowie beim Ent- und Beladen von Fahrzeugen freigesetzt werden. Hier ist insbesondere der Straßenaufbruch zu betrachten.

#### 6. Lagerung und Verwertung von Oberboden

In Kap. 2.3 der UVP-Prüfung wird ausgeführt, dass jährlich auf ca. 1,5 – 2,5 ha Fläche Oberboden abgeschoben und in Mieten fachgerecht gelagert bzw. als Lärmschutzwall aufgesetzt werden. Da zukünftig durch die verbleibenden großen Wasserflächen deutlich weniger Flächen für die fachgerechte Verwertung des Oberbodens vor Ort zur Verfügung stehen, ist ein Konzept zur fachgerechten Verwertung der Oberböden auszuarbeiten und überschüssiger Oberboden zeitnah extern zu verwerten.

## 7. Grundwassermonitoring

In Kap. 5.7 des hydrogeologischen Fachbeitrags werden Empfehlungen zum Grundwassermonitoring ausgesprochen. Sofern die Abstrom-Messstelle 1207-B0048a erhalten werden kann, ist diese weiter zu untersuchen, ansonsten ist eine Ersatzmessstelle im oberflächennahen Grundwasserleiter in geringer Entfernung zu errichten. Durch die zu erwartenden Änderungen der Grundwasserfließrichtungen im Umfeld des großen Baggersees wird der Bau und das Monitoring an einer weiter südlich gelegenen Grundwassermessstelle (südlich der Bahnhofstraße an der östlichen Grundstücksgrenze) erforderlich.“

Die Anmerkungen zu den Punkten 1 und 2 wurden im Fachbeitrag zur WRRL aufgenommen.

Bezüglich der Anmerkung unter 3. wurde unter der Auflage Nr. 2.58 die Auffüllungshöhe mit grubeneigenem Material mit 1,50 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserabstand festgelegt.

Bezüglich der Anmerkung zu Punkt 4 wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des FD 32.30 – Sachgebiet Abfallüberwachung und die Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft und Verfüllung verwiesen.

Zum Punkt 5. wurde festgestellt, dass ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser nach den vorgelegten Werten als nicht relevant einzustufen ist. Das Gutachten des TÜV Nord Umweltschutz zu Staubimmissionen kommt zu dem Ergebnis, dass alle Immissionswerte unterschritten werden und „dass die Anforderungen zu den Staubimmissionen gemäß TA Luft und 39. BImSchV eindeutig eingehalten werden. Dabei wurden als Staubminderungsmaßnahmen die Band-Nachführung bei den Abwurfvorgängen, die manuelle Befeuchtung der Fahrwege und die Reinigung der befestigten Fahrwege bei sichtbaren Verschmutzungen zugrunde gelegt. Der TÜV Nord Umweltschutz hat außerdem eine gutachterliche Stellungnahme zu Staubimmissionen für die geplante Baustoffrecycling-Anlage ausgearbeitet. Das Ergebnis der Untersuchungen ist, dass das Irrelevanzkriterium der PAK-Konzentration bereits an dem im Nahbereich der geplanten Recyclinganlage stehenden Wohnhaus eingehalten wird. Der Kiessee ist in seinem geplanten Endzustand von diesem Wohnhaus noch über 300 m entfernt. Wenn das Irrelevanzkriterium der PAK- Konzentration bereits an dem Wohnhaus eingehalten wird, dann an dem über 300 m weiter entfernten Kiessee erst recht.

Die Sicherstellung, dass tatsächlich kein relevanter Schadstoffeintrag ins Grundwasser stattfindet, erfolgt durch die Auflagen Nr. 3.7.2 bis 3.7.5 in der BImSchG-Genehmigung G50/2021/019 vom 22.12.2022.

Zum Punkt 6 wurde festgestellt, dass der Oberboden zum Teil verwendet wurde, um spätere landwirtschaftliche Nutzflächen herzurichten. Zum Teil werden Lärmschutzwälle damit abgedeckt. Das Bestreben der Vorhabenträgerin ist es, Mutterboden so weit wie es möglich ist, vor Ort zu verwenden. Soweit das nicht möglich ist, wird der Oberboden zur adäquaten Verwendung verkauft. Im Ursprungsgelände stand bzw. steht der Oberboden in unterschiedlicher Dicke an. Es kann deshalb nicht im Vorwege festgelegt werden, wie viel Oberboden welcher Verwendung zugeführt wird. Durch die



Auflagen Nr. 2.21 und 2.22 wird sichergestellt, dass der Oberboden in belebtem Zustand erhalten wird.

Bezüglich des Punktes 7 wurde festgestellt, dass noch nicht klar ist, ob die Messstelle 1207-B0048a erhalten bleiben kann. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine neue Messstelle zu errichten. Ein Erhalt der bestehenden Messstelle ist vorzuziehen.

### **I) Kreis Segeberg, Fachdienst 32.30, Sachgebiet Abfallüberwachung**

Gegen die beantragte Änderung der Auskiesung, bestehen seitens der unteren Abfallentsorgungsbehörde im Grundsatz keine Bedenken.

In Bezug auf das Vorhaben wurde aus abfallrechtlicher Sicht ein Hinweis gegeben. Der Lageplan enthält einen unbestimmten Hinweis auf eine Brechanlage, die nicht eindeutig beschrieben ist.

Es wurde zu bedenken geben, dass Bauschutt/RC- Material per Verfüllerlass für Baustraßen in Auskiesungsflächen durchaus zugelassen ist, diese aber nach der Formulierung im o. g. Erlass die Anforderungen von Z 0/Z0\* gemäß LAGA M 20 Teil II 1.2 Boden zu erfüllen haben (Punkt 2.2.4. letzter Absatz).

Diese Anforderung sollte aus abfallrechtlicher Sicht dann auch für jede Art von Abfällen, die in den sensiblen Flächen einer Auskiesungsfläche gelagert oder behandelt werden, zugrunde gelegt werden.

Am 01. August 2023 ist die Mantelverordnung und mir ihr die neue BBodSchV in der Fassung vom 09.07.2021 in Kraft getreten. Für die Verfüllung von Abgrabungen sind seit 01. August 2023 die Regelungen der BBodSchV in Verbindung mit der EBV anstelle der Regelungen der LAGA-Mitteilung 20 anzuwenden.

Der zum 01.08.2023 zur Anwendung eingeführte gemeinsame Erlass der obersten Naturschutz-, Kreislaufwirtschaft-, Wasser- und Bodenschutzbehörden des Landes Schleswig-Holstein „Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen“ vom 26.07.2023 enthält alle entsprechenden, beim Abbau und der Verfüllung von Abgrabungen, zu berücksichtigenden Anforderungen.

Wird der ursprüngliche Zulassungsbescheid wesentlich erweitert, geändert oder verlängert ist in diesem Zusammenhang von einer neuen Zulassung auszugehen, sodass die Vorgaben der neuen BBodSchV gelten. Für Genehmigungen und Zulassungen ab dem 01.08.2023 gilt die novellierte BBodSchV unmittelbar (Kap. 4.3 Verfüllerlass). Somit waren die Vorgaben in den Auflagen bezüglich der einzuhaltenden Schadstoffgrenzwerte des Verfüllmaterials den neuen rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Die untere Abfallentsorgungsbehörde hat aufgrund dessen am 10.06.2024 erneut Stellung genommen.

Es wurden die Auflagen Nr. 2.54 bis 2.71 und der Hinweis Nr. 14 aufgenommen.

## **2. Einwendungen**

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

## **VI. Abwägung**

Bestehen keine zwingenden Versagungsgründe, wie vorhergehend ausgeführt, liegt die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen. Der Plan muss den Anforderungen des Abwägungsgebotes gerecht werden. Dies ist der Fall, wenn die Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander ergibt, dass die für das gesamte Vorhaben sprechenden Belange die dem Vorhaben entgegenstehenden Belange überwiegen.

Bei der Abwägung der verschiedenen Belange gegen- und untereinander ist in angemessener Weise all das eingestellt worden, was nach der Lage der Dinge erkennbar oder zu ermitteln war. Dazu gehören neben den technischen Daten des Vorhabens, den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen und den dahinterstehenden Interessen insbesondere auch die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen.

Die mit den Stellungnahmen vorgetragene Anregungen und Hinweise, aber auch die ablehnenden Äußerungen sind von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und von der Planfeststellungsbehörde geprüft und abgewogen worden. Manches davon ist von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt worden und findet sich in diesem Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmung oder in den Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen wieder. Andere Forderungen wiederum sind mit entsprechender Begründung zurückgewiesen worden.

Das Änderungsvorhaben zielt darauf ab, ein bereits bestehendes Kiesabbaugebiet zu erweitern und die Abbaufrist zu verlängern, um einen vollständigen Abbau des Planfeststellungsgebietes durchzuführen. Weiterhin wurden Änderungen im Ablauf und der Gestaltung beantragt. Aus ökologischen Gesichtspunkten ist eine, wie hier, möglichst vollständige Ausbeutung eines Standorts gegenüber dem Eingriff in ein bisher unberührtes Rohstofflagerstättengebiet zu favorisieren. Der Transportverkehr erfolgt, wie bisher, über die K 52. Aufgrund der Erweiterung ist eine Änderung im Ablauf notwendig.

Die Abwägung aller erdenklichen für und gegen die Planung sprechenden privaten und öffentlichen Belange unter- und gegeneinander ergibt, dass die für die Planung sprechenden Belange überwiegen. Die Planung führt zu keiner abweichenden Beurteilung der Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Das Vorhaben ist als solches objektiv erforderlich, weil es der örtlichen und überörtlichen Rohstoffsicherung mit mineralischen Rohstoffen dient.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen nach alledem die für das gesamte Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, in 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die/den Kläger/in, die/den Beklagte/-n sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in einfacher Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann als pdf-Dokument auch elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per OSCI oder einer dieser in § 4 ERVV genannten ersetzenden Anwendung, eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP (justiz.de). Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer\\_rechtsverkehr\\_erklaerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer_rechtsverkehr_erklaerung.html) abrufbar. Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die Klage elektronisch einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Hahn)

### **Anlagen**

- Anlage 1: Planunterlagen gemäß A. II. in der grün geprüften Fassung
- Anlage 2: Untersuchungsbefund Grundwasser kleiner Umfang